

L10
nun L9

STAATSSCHULE FÜR GARTENBAU UND GARTENBAUWIRTSCHAFT
DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN HOCHSCHULE HOHENHEIM

- Der Oberleiter -

An das
Rektoramt der Landw. Hochschule
Stgt.-Hohenheim

STUTTGART-HOHENHEIM, DEN 28.4.1958.
FERNSPRECHER 26934
FRACHTSTATION STUTTGART-PLIENINGEN

r/m.

Landw. Hochschule	Hohenheim
Eing.: 29. APR. 1958	
Nr.	Beil.

Betr.: Anfrage der Kommission für Hochschule recht.

Bezug: Schreiben vom 18.3.1958, Mwld./Wi.

Die "Rechtsverhältnisse" und das Wesen der "Staats-
schule für Gartenbau und Gartenbauwirtschaft" ergeben sich
aus deren Satzungen. Von diesen werden daher 3 Stücke in
der Anlage beigefügt.

Zur geschichtlichen Entwicklung sei folgendes ange-
führt:

Die "Staatsschule für Gartenbau und Gartenbauwirtschaft" der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim hat sich aus einer im Jahre 1780 durch den Herzog Karl-Eugen von Württemberg erfolgten Gründung entwickelt. Sie ist die älteste Fachschule für Gartenbau in Deutschland und war bis 1954 die einzige dieser Art im Lande Baden-Württemberg.

Unter Karl-Eugen (bis zu dessen Tode 1793) diente sie der praktischen und theoretischen Ausbildung von bis zu zwölf Jungen im Obst- und Gartenbau. Nach einer solchen dreijährigen Ausbildung konnten diese an der Hohen Karlsschule in Stuttgart Gartenkunst studieren.

Von 1793 bis 1843 fehlen höhere Angaben über die Unterrichtstätigkeit. Sicher ist lediglich, dass die Baumschule weitergeführt worden ist.

1843 wird der Garteninspektor und späterer Dr.phil.h.c. Eduard LUCAS der Ältere Vorstand der damals Königlich-Württembergischen Gartenbauschule, die dann die Aufgabe erhält, jungen Gärtnergehilfen das theoretische Rüstzeug für ihren Beruf zu vermitteln und Obstbaumwarte auszubilden.

Bis in das 2.Jahrzehnt dieses Jahrhunderts hinein hat der Schwerpunkt der Ausbildung beim Obstbau gelegen.

Dr.h.c. Eduard LUCAS und die nachfolgenden Vorstände haben an der Landwirtschaftlichen Hochschule zugleich einen Lehrauftrag für Obstbau und später, bis zur Errichtung eines ordentlichen Lehrstuhls und Instituts für Obstbau und Gemüsebau (1952), für Obstbau und Gemüsebau wahrgenommen.

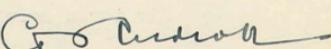
Nach 1920 hat sich die schäßliche Ausbildung mehr und mehr nach dem Zierpflanzenbau und der Landschaftsgärtnerei hin verlagert.

Der Lehrgang war einjährig. Seit 1958 ist er zweijährig. Nunmehr werden in der Meisterklasse junge Gärtnergehilfen auf die Meisterprüfung vorbereitet. Ihr folgt die Betriebsleiterklasse. In diese Klasse können nur Meister und Gartenbautechniker eintreten. Sie erhalten eine kaufmännische, betriebswirtschaftliche und Persönlichkeitsausbildung. Diese Klasse schliesst mit einer Staatsprüfung ab, deren Bestehen zur Führung der Qualifikation "Staatlich geprüfter Betriebsleiter für Gartenbau" berechtigt.

Mit diesem Ausbau ist ein völlig neuer höherer Fachschultyp für Gartenbau geschaffen und daher ist die ehemalige württembergische Gartenbauschule 1957 umbenannt worden in "Staatsschule für Gartenbau und Gartenbauwirtschaft".

Als eine Einrichtung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim (auch das ist einmalig für eine Fachschule für Gartenbau) ist die Staatsschule fachlich dem Institut für Obstbau und Gemüsebau der Hochschule angegliedert (vgl. § 3 der Satzungen). Der Lehrstuhlinhaber und Direktor des Instituts für Obstbau und Gemüsebau ist ihr Oberleiter. Die interne Leitung der Schule obliegt einem hauptamtlichen Schulvorstand (vgl. § 4 der Satzungen).

Bis zur Errichtung des Lehrstuhles und des Instituts für Obstbau und Gemüsebau (1952) war der jeweilige Direktor ^{Hohenheimer} des Instituts für Wirtschaftslehre des Landbaus zugleich der Oberleiter der damaligen Württembergsichen Gartenbauschule.



SATZUNG

für die

Staatschule

für

Gartenbau und Gartenbauwirtschaft

in Hohenheim

§ 1
(Zweck und Aufgabe)

Die Staatsschule für Gartenbau und Gartenbauwirtschaft hat den Zweck, Gärtnergehilfen und Gärtnermeistern, die für die Erfüllung ihrer späteren Aufgaben im Beruf und in der Gemeinschaft erforderlichen theoretischen Kenntnisse und Persönlichkeitsbildung zu vermitteln.

Im Bereich dieser Zweckbestimmung hat sie die Aufgaben, in Jahrest Lehrgängen

- a) Gärtnergehilfen mit dem theoretischen Rüstzeug für die Meisterprüfung zu versehen (Meisterlehrgang),
- b) Gärtnermeister und Gartenbautechniker zu Betriebsleitern auszubilden (Betriebsleiterlehrgang), und nach Bedarf
- c) berufsfördernde Fortbildungslehrgänge abzuhalten.

§ 2
(Rechtsstellung)

Die Schule ist eine Einrichtung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim. Aufsichtsbehörde ist das Kultusministerium Baden-Württemberg.

§ 3
(Organisation)

Die Schule ist fachlich dem Institut für Obstbau und Gemüsebau der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim angegliedert. Die Verwaltungsführung obliegt der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.

§ 4
(Leitung)

Die Schule wird von einem hauptamtlichen Schulvorstand geleitet. Die Oberleitung obliegt dem Direktor des Instituts für Obstbau und Gemüsebau der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim, dem ein unmittelbares Vortrags- und Antragsrecht in schulischen und fachlichen Angelegenheiten gegenüber der Aufsichtsbehörde eingeräumt wird.

§ 5
(Beirat)

Zur Beratung der Schulleitung wird ein Beirat gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt, aus

1. einem Vertreter des Kultusministeriums Baden-Württemberg in Stuttgart,
2. einem Vertreter des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg in Stuttgart,
3. dem Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim,
4. dem Oberleiter der Schule,
5. dem Schulvorstand,
6. Vertretern der gartenbaulichen Fachverbände des Landes Baden-Württemberg,
7. einem Vertreter des Vereins ehemaliger Hohenheimer Gartenbauschüler,
8. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um den Gartenbau oder die Gartenbauwirtschaft verdient gemacht haben.

§ 6

Die Mitglieder des Beirates nach § 5 Ziff. 6 und 7 werden auf Vorschlag des jeweiligen Verbandes auf die Dauer von 5 Jahren durch das Kultusministerium Baden-Württemberg berufen.

Die Berufung der Mitglieder des Beirates nach § 5 Ziff. 8 erfolgt auf Vorschlag des Oberleiters für die Dauer von 5 Jahren durch das Kultusministerium. Eine Wiederberufung ist zulässig.

Die Sitzungen des Beirates werden vom Oberleiter einberufen und geleitet. Sie finden jährlich mindestens einmal statt.

§ 7
(Unterrichts- und Lehrpersonal)

Der Unterricht in gärtnerischen und obstbaulichen Fächern und Hilfsfächern hat auch die Persönlichkeitsbildung von Betriebsleitern zum Ziel und wird von hauptamtlich tätigen Gartenbaulehrern, wissenschaftlichen Hilfskräften der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim und anderen Fachhilfslehrern durchgeführt.

An den praktischen Unterweisungen sind auch Gartenbautechniker und Gärtnermeister beteiligt. Zu Vorträgen werden hervorragende Fachleute der Praxis herangezogen.

In dem unteren Lehrgang (Meisterlehrgang) werden theoretische Grundlagen für die Gärtnermeisterprüfung vermittelt. Besonders befähigte fleißige Schüler dieses Lehrgangs erhalten in ihrem Abgangszeugnis einen empfehlenden Eignungsvermerk für den Besuch einer Höheren Gartenbauschule.

Der obere Lehrgang (Betriebsleiterlehrgang) dient der Ausbildung der Gärtnermeister zu betriebswirtschaftlich und kaufmännisch geschulten Betriebsleitern.

§ 8
(Aufnahme in die Schule)

Die Aufnahme in die Schule erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze auf Grund der besonderen Aufnahmebestimmungen, die vom Kultusministerium Baden-Württemberg genehmigt sein müssen.

Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Oberleiter.

§ 9
(Schülerheime)

Die Schule stellt für männliche Lehrgangsteilnehmer eine eigene Schülerunterkunft gegen ein vom Kultusministerium Baden-Württemberg festgesetztes Entgelt zur Verfügung. Für weibliche Lehrgangsteilnehmer stehen Zimmer in der Umgebung der Schule bereit.

§ 10
(Lehrgangsgebühren)

Für die Teilnahme an einem Lehrgang wird eine vom Kultusministerium festzusetzende Gebühr erhoben.

§ 11

Mit Eintritt in die Schule übernehmen die Gartenbauschüler die Verpflichtung, den ganzen Lehrgang durchzumachen und die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu verrichten. Sie unterwerfen sich insbesondere der Anstaltsordnung. Sie haben eine entsprechende, von ihnen und ihren gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Verpflichtungsurkunde zu hinterlegen.

Bei vorzeitigem Austritt aus dem Lehrgang werden die Lehrgangsgebühren grundsätzlich nicht zurückerstattet.

§ 12

(Schlußprüfung und Zeugnis)

Zum Ende eines jeden Lehrgangs findet eine öffentliche Schlußprüfung statt. Die Lehrgangsteilnehmer erhalten auf Grund dieser Prüfung ein Zeugnis über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern sowie über Betragen, Fleiß und Befähigung.

Nach bestandener Prüfung ist der Teilnehmer des Betriebsleiterlehrgangs berechtigt, sich „staatlich geprüfter Betriebsleiter für Gartenbau“ zu nennen.

§ 13

(Rechenschaftsbericht)

Zum Ende eines jeden Lehrgangs wird der Aufsichtsbehörde von dem Oberleiter der Schule im Zusammenwirken mit dem Schulvorstand ein Rechenschaftsbericht vorgelegt, in dem auch besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen der Lehrer niederzulegen sind.

§ 14

(Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen können von der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim nach Anhörung des Beirats vorgenommen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

(Schlußbestimmungen)

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg in Kraft. Bisherige Bestimmungen, die dieser Satzung entgegenstehen, sind hiermit aufgehoben.

Genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg Nr. P 80.1. — H 5 789 vom 24. 7. 1957.

Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim

L E G - S C H E I N

Akten betr.: vorläufige Satzung
der Fachhochschule

Tgb. Nr. 870/36 am: 1. 2. 1957
an B. Min. & FH Reg. Rst. Prinzen
abgegeben.

R.

Vorläufige Satzungen der Gartenbauschule Hohenheim

Ausbildungsziel

a) Gärtnerischer Lehrgang.

Die Ausbildung bezweckt Vermittlung von Kenntnissen auf allen Gebieten des Gartenbaues, über die ein tüchtiger Gärtner bzw. Gartenmeister verfügen muß.

b) Lehrgang für Obstbau.

In dieser Abteilung erfährt der obstbauliche Fachunterricht eine weitergehende Behandlung in Verbindung mit landwirtschaftlichen Fächern, wo hingegen die gartenbaulichen Fächer wie Zierpflanzenbau in Wegfall kommen.

Aufnahmebedingungen

a) Für den gärtnerischen Lehrgang

Abgeschlossene Lehrzeit mit dem Zeugnis bestandener Gehilfenprüfung und möglichst mehrjähriger Gehilfenpraxis, zurückgelegtes einundzwanzigstes Lebensjahr.

b) Für den Lehrgang für Obstbau

Abgelegte Baumwartprüfung oder Nachweis einer Lehrzeit im Obstbau oder in der Landwirtschaft mit Obstbaupraxis.

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen: Beglaubigte Abschriften des Zeugnisses der Gehilfenprüfung, Lebenslauf, Zeugnisabschriften aus der Praxis, polizeiliches Führungsattest und der ausgefüllte kleine Fragebogen.

Lehrgangsdauer

1.

Der Lehrgang für 1949 beginnt voraussichtlich ~~im Ende Februar Anfang März~~ und dauert etwa bis 15. Dezember. Im Juli/Aug. ist eine ~~sech~~ wöchentliche Ferienzeit eingeschaltet.

16

Unterrichtsfächer

	Wochenstunden
Botanik	3 Std.
Chemie	1 "
Physik und Wetterkunde	1 "
Bodenkunde und Düngerlehre	3 "
Pflanzenschutz	2 "
Obstbau und Obstbaumschule	4 "
Gemüsebau	3 "
Gemüsetreiberei	1 "
Blumen- und Zierpflanzenbau	3 "
Pflanzenzüchtung, Pflanzenvermehrung und Samenbau	2 "
Gehölz- und Staudenkunde	1 "
Feldmessen	1 "
Fachzeichnen	3 "
Gartentechnik und Gartengestaltung	2 "
Geometrie und Rechnen	1 "
Buchführung und Schriftverkehr	2 "
Allg. gärtnerische Betriebslehre	2 "
Uebungen	4 "

• Besondere Fächer für die Abteilung Obstbau

Landwirtschaftlicher Pflanzenbau	2 W.Std.
Tierhaltung einschl. Bienenzucht	2 W.Std.
Entwerfen von Obstanlagen und spez. Obstbaubetriebslehre,	2 W.Std.
Vortragsübungen, Obstverwertung	2 W.Std.

An 3 Nachmittagen findet praktische Betätigung statt, zu deren Teilnahme alle Besucher verpflichtet sind. Diese Tätigkeit wird mit einem Stundenlohn von ~~DM 0,75~~ entschädigt. Während der Ferien kann freiwillig praktische Arbeit gegen gleiche Entschädigung geleistet werden.

Kostenaufwand.

Vorbehaltlich von Änderungen, die durch die Währungsreform und dergl. notwendig sein könnten, beträgt das zu entrichtende Schulgeld ~~DM 120.—~~. Für eine Unterkunft im Schülerheim sind monatlich ~~DM 10.—~~ zu entrichten. Bettwäsche ist mitzubringen. Die Unterkunftsmöglichkeiten im Schülerheim sind beschränkt. Für die Verpflegung muß jeder selbst aufkommen. Mittag- und Abendessen, auch Frühkaffee kann in einer benachbarten Wirtschaft eingenommen werden.

Prüfungen.

Am Ende des Lehrganges findet eine Abschlußprüfung statt. Ältere Teilnehmer können vor einer Prüfungskommission des Landwirtschaftsministeriums die Gärtnermeisterprüfung ablegen, wofür der Termin vom Landwirtschaftsministerium bestimmt wird. Die Teilnehmer des Obstbaulehrganges können, falls sie die Baumwartprüfung ablegten, zur Kreisbaumwartprüfung zugelassen werden.

Rektoramt

8. Februar 1957.

A/So

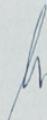
An das
Kultusministerium Baden-Württ.
z.Hd.v.Herrn Regierungsrat Rösinger
Stuttgart
Schillerplatz 5 B

Sehr geehrter Herr Regierungsrat !

Wunschgemäß übermitte ich Ihnen beiliegend eine Satzung der Gartenbauschule von 1936 und einen Prospekt, der zur Zeit von der Gartenbauschule ausgegeben wird. Unsere Akten hören mit der beigelegten vorläufigen Satzung auf. Auch der Ministerialerlass vom 30.5.36 Nr. 8880 liess sich bei unseren Akten nicht ermitteln. Auf fernmündliche Anfrage bei der Gartenbauschule wurde die Auskunft erteilt, dass sie keine Akten über Satzungen hätte. Der seit 1928 bei der Gartenbauschule tätige Landwirtschaftsoberlehrer Disterich glaubt, dass seit 1936 offizielle Satzungsänderungen nicht durchgeführt worden seien.

Mit freundlichen Grüßen

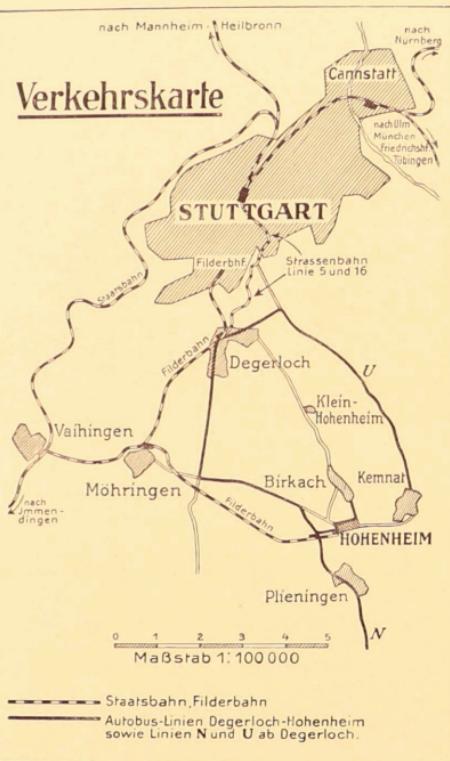
Ihr sehr ergebener



(Verwaltungsdirektor).



Württembergische
Gartenbauschule
Hohenheim bei Stuttgart



Württembergische
Gartenbauschule
Hohenheim bei Stuttgart

Hohenheim und die Württembergische Gartenbauschule

Hohenheim, bei Stuttgart auf der Gilderebene gelegen, ist eine Gründung des Herzogs Karl Eugen von Württemberg. Er baute in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts das Schloß mit zahlreichen Wirtschaftsgebäuden und schuf eine große Gartenanlage im englischen Stil, die, dem Geschmacke der damaligen Zeit entsprechend, mit vielen Stimmung weckenden Bauten und Plätzen, Ruinen, Freundschaftstempel, Kohlerhütte, Schäferberg, Liebesinsel usw. ausgestattet wurde. Von diesen Gebäuden stehen heute noch das „Römische Wirtshaus“, als Vogelschutzmuseum eingerichtet, und das sog. Spielhaus. Wertvoller als all diese unserem heutigen Geschmacke und Lebensauffassung nicht mehr zugänglichen Baulichkeiten sind dagegen die exotischen Baumbestände, die damals gepflanzt wurden und heute dem aus diesen Gründungen hervorgegangenen „Exotischen Garten“, der Jahrzehnte hindurch Staatsbaumschule war, ein besonderes Gepräge geben. Als Gartenintendant hat auch Schillers Vater eine Zeitlang in Hohenheim gewirkt.



Partie aus dem Exotischen Garten



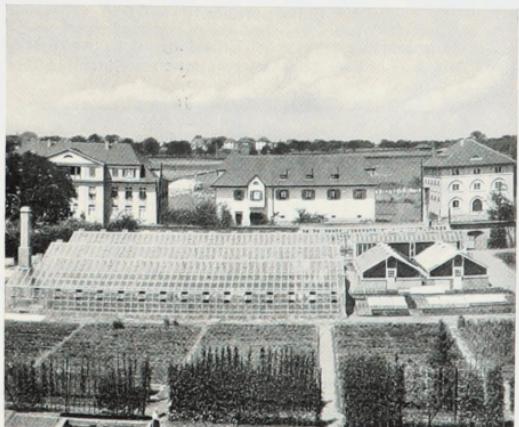
Blühende Obstbäume auf der Schloßwiese

Die Gartenanlagen, Obstpflanzungen und Baumschulen gaben schon damals Veranlassung, eine größere Anzahl von Gärtnerlehrlingen zu halten, denen Herzog Karl Eugen selbst theoretischen Unterricht im Gartenbau erteilt haben soll.

Nach dem Tode des Gründers dieser Anlagen trat zunächst ein Versfall ein, bis im Jahre 1818 eine landwirtschaftliche Lehreanstalt errichtet wurde, aus der später die landwirtschaftliche Akademie und die heute bestehende landwirtschaftliche Hochschule mit ihren zahlreichen wissenschaftlichen Instituten hervorgegangen ist. Die Gründung der eigentlichen Gartenbauschule mit vorgeschriebenem Unterichtsplan für die verschiedenen Belange des Gartenbaues, wobei anscheinend Obstkultivierung und Landschaftsgärtnerei im Vordergrund standen, erfolgte im Jahre 1844. In den Jahren nach dem Weltkriege, vor allem seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus, wurde im Hinblick auf die Belange des württembergischen

Gartenbaues auch der Blumen- und Zierrpflanzenbau, Gemüsebau und Gemüsetreiberei mehr berücksichtigt und die Versuchs- und Forschungstätigkeit in Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstande und dem Forschungsdienst ausgebaut.

Da die Schüler durch ihre praktische Betätigung in den Betrieben mit allen Versuchs-, Lehr- und Beispieldarstellungen direkt zu tun haben, so ist ihnen dadurch eine besondere Gelegenheit gegeben, sich mit den Aufgaben des Gartenbaues gründlich vertraut zu machen. Die Umgebung Stuttgarts mit seinen erstklassigen Gartenbaubetrieben verschiedenster Art und öffentlichen Anlagen, sowie die vorbildlichen Obstkulturen bieten weitere Anregungen und Vorbilder, wie sie für ausbildungsbeflissene Gärtnerei selten zu finden sind.



Gewächshausanlage der Gartenbauschule

Auszug aus den Satzungen der Württembergischen Gartenbauschule Hohenheim.

Zweck und Aufgabe der Schule.

Die Gartenbauschule hat den Zweck, junge Gärtner durch theoretische und praktische Unterweisungen in ihrem Beruf allseitig und gründlich auszubilden, sowie das Gefühl der Verbundenheit des Gärtners mit dem Heimatboden zu stärken und den Sinn für die Volksgemeinschaft zu pflegen. Zugleich hat sie die Aufgabe, durch Auswertung neuer Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen sowie durch eigene Versuchsanstellungen, Beobachtungen und Erfahrungen zur Förderung des heimischen Obst- und Gartenbaus beizutragen.

Aufsichtsbehörde.

Die Gartenbauschule bildet einen Bestandteil der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim und steht unter der Oberaufsicht des württembergischen Kultministers.

Leitung.

Die Gartenbauschule steht unter der unmittelbaren Leitung eines besonderen Schulvorstandes. Die Oberleitung ist mit der Leitung des Institutes für Wirtschaftslehre des Landbaus verbunden.

Einrichtungen und Betriebe der Gartenbauschule.

Die Schule verfügt über die für den theoretischen Unterricht notwendigen Lehrmittel, Karten, Bilder, Sammlungen, Pflanzenpräparate, Mikroskope und Lichtbildapparat. Zu Anschauungs- und Übungszwecken sind die verschiedensten Modelle, Apparate, Geräte, Messgeräte, Maschinen für Bodenbearbeitung und Schädlingbekämpfung vorhanden. Als Feld der Versuchstätigkeit, der praktischen Anschauung, Betätigung und Übung dienen die etwa 17 ha umfassenden Außenbetriebe mit Obst- und Gemüsegärten, baumschulmäßiger Anzucht von Obstbäumen und Ziergehölzen, Stauden und Einjahrsblumen. Etwa 1200 qm Gewächshausfläche sind für

Topfpflanzen-, Schnittblumenkulturen und Treidgemüsebau bestimmt. Eine Mälzereianlage von entsprechender Größe ergänzt die Einrichtungen für Unterglaskulturen. Der parkartig gestaltete „Egotische Garten“ von 7,6 ha Größe enthält eine wertvolle Gehölzsammlung von über 200 Arten Nadelholzern und 1200 Arten von Laubgehölzen. Ebendort befindet sich eine vorbildliche Vogelschutzanlage.

Unterricht und Ausbildung.

Der Unterricht erstreckt sich auf gärtnerische und obstbauliche Fächer und Hilfsfächer. Mit dem Unterricht sind praktische Vorführungen und Lehrausflüge verbunden. Zu ihrer praktischen Ausbildung haben die Schüler nach Anweisung die im gärtnerischen und Obstbaubetrieb vorkommenden Arbeiten zu verrichten.

Am Lehrkräfte wirken außer dem Schulvorstand zwei hauptamtlich tätige Gartenbaulehrer und zwei nebenamtlich tätige wissenschaftliche Hilfskräfte. An den praktischen Unterweisungen sind zwei Gartenmeister beteiligt.



Zeichnenunterricht

Unterrichtsstunden der Gartenbauschule in Hohenheim.

	wöchentlich im	
	Sommer	Winter
Botanik	3	3
Chemie	2	
Physik und Wetterkunde	1	1
Bodenkunde und Düngerlehre	2	1
Pflanzenschutz	1	1
Obstbau einschl. Baumschule, Beerenobstbau, Zwergobstbau und Obstverwertung	4	4
Gemüsebau	2	2
Gemüsetreiberei	1	1
Blumen- und Schmuckpflanzenkultur	4	3
Pflanzenzüchtung und Samenbau	1	1
Gehölze und Stauden	3	2
Feldmessien	1	2
Fachzeichnen	2	2
Gartentechnik und Gartengestaltung	2	1
Geometrie und Rechnen	2	2
Buchführung und gärtnerischer Schriftverkehr	2	2
Betriebslehre	2	2
Nationalsozialistische Weltanschauung	1	1
Geländesport	2	2
—	—	
	58	55

für die praktische Betätigung und für Übungen sind täglich durchschnittlich 4 Stunden vorgesehen. Abänderungen ergeben sich aus jahreszeitlichen Bedürfnissen. Regelmäßige Arbeitsbesprechungen sind dazu bestimmt, Verständnis für Sinn und Zweck der zu lösenden Aufgaben und Arbeiten zu wecken.

An Sonderkursen finden statt:

- ein Kursus für gärtnerisches Maschinenwesen,
- ein Kursus für Süßmostbereitung,
- ein Kursus für das Komperitsprengverfahren.

Lehrgang und Aufnahmeverbedingungen.

Der Lehrgang dauert 1 Jahr und beginnt Anfang Oktober. Außer den ordentlichen Lehrgangsteilnehmern, von denen 50 im Schülerheim untergebracht und befördert werden können, sind auch Gasthörer zugelassen.

für ordentliche Lehrgangsteilnehmer gelten folgende Aufnahmeverbedingungen:

1. Der Aufzunehmende muss
1. das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2. vollkommen gesund und geistig gut entwickelt sein;
3. die oberste Klasse einer Volksschule mit guten Kenntnissen in



Zimmer im Schülerheim

den Realfächern, besonders in Rechnen und Deutsch, zurüdgelegt haben oder eine gleichwertige Schulbildung nachweisen können;

4. eine gärtnerische Gehilfenprüfung oder Baumwartprüfung abgelegt haben.

Der Bewerber hat seinem bei der Gartenbauschule einzureichenden Aufnahmegerüsch beizuführen:

1. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf;
2. das letzte Schulzeugnis;
3. das Zeugnis der Gehilfenprüfung bzw. Baumwartprüfung;
4. beglaubigte Abschriften seiner Fachzeugnisse;
5. seine Geburtsurkunde;
6. seinen Impfschein;
7. ein ärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand, das sich auch über etwaige frühere, der Aufnahme hinderliche Erkrankungen zum äußern hat;
8. Nachweis seiner arischen Abstammung bis zu den Großeltern;
9. Staatsangehörigkeitsnachweis;
10. Leumundszeugnis;
11. Führungszugnis der HJ., SA, SS oder einer entsprechenden anderen Formation;
12. schriftliche Einwilligung des Vaters oder dessen Stellvertreters im Falle der Minderjährigkeit.

Eine Aufnahmeprüfung entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Mit dem Eintritt übernehmen die Gartenbauschüler die Verpflichtung, den ganzen Lehrgang durchzumachen und die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu verrichten.

Sie haben eine entsprechende, von ihnen und ihren Eltern oder dem Vormund unterzeichnete Verpflichtungsurkunde zu hinterlegen.

Als Aufnahmegerüsch ist beim Eintritt der Betrag von RM. 50.— zu entrichten.

Ausländer können als ordentliche Schüler aufgenommen werden und, falls im Schülerheim die Plätze nicht von Reichsdeutschen besetzt sind, dort Unterkunft und Verpflegung finden. Sie zahlen eine Aufnahmegerüsch von RM. 50.—, dazu eine Aufwandsentschädigung von RM. 560.—. Falls sie auswärts wohnen und sich selbst verskötingen, ist nur die Aufnahmegerüsch zu zahlen. Zur Teilnahme an den praktischen Arbeiten und an den Übungen sind sie in jedem Fall verpflichtet.

Gästeschüler.

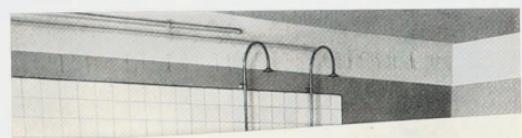
Als Gästeschüler können Gärtner oder Gärtnerinnen aufgenommen werden, die sich auf einem Sondergebiet theoretisch und praktisch weiterbilden wollen. Sie sind verpflichtet, an den von ihnen einmal gewählten Unterrichtsstunden und praktischen Übungen regelmäßig teilzunehmen und können nur mit Einwilligung des Schulpfarrhades davon entbunden werden.

Gästeschüler zahlen je Schuljahr eine Gebühr von RM. 60.— und haben für Kost und Wohnung selbst zu sorgen.

Leistungen der Gartenbauschule.

Die Gartenbauschule gewährt freien Unterricht, Wohnung im Schülerheim, Verköstigung sowie bei gewöhnlichen Erkrankungen ärztliche Behandlung und Arznei bis zur Dauer von 14 Tagen.

Für Bettwäsche, Handtücher und Schreibbedarf, Lehrbücher und Handwerkzeug haben die Schüler selbst zu sorgen.



Für Lehrmittel, Bücher, Werkzeug, Lernreisen und persönliche Bedürfnisse werden noch durchschnittlich RM. 250.— bis 350.— benötigt.



Badezimmer im Schülerheim

Austritt während des Schuljahres.

Ausgewiesene oder vor Beendigung der Schulzeit austretende Schüler haben für ihren Aufenthalt in der Gartenbauschule Erhalt (RM. 40.— für jeden in der Gartenbauschule zugebrachten Monat) an die Kasse der Landwirtschaftlichen Hochschule zu zahlen. Nur in besonderen Fällen kann dieser Erhalt ganz oder teilweise vom württembergischen Kultminister nachgelassen werden.

Prüfung und Zeugnis.

Die Schüler erhalten auf Grund ihrer Leistungen während des Jahres und der am Ende des Schuljahres stattfindenden Schlussprüfung ein Abgangszeugnis.

Die Gärtnermeisterprüfung

kann entsprechend den Vorschriften des Reichsnährstandes nach Verlassen der Schule vor einer Kommission der Landesbauernschaft abgelegt werden, wobei das Schuljahr auf die Zeit der sechsjährigen Gehilfenfortbildung mit angerechnet wird.

Von der Landesbauernschaft in Hohenheim veranstaltete Sonderkurse.

1. Ein zwölfwöchentlicher Baumwartkursus.
2. Ein einwöchentlicher Vorbereitungskursus für die Gärtnermeisterprüfung.
3. Ein einwöchentlicher Kursus für Landschaftsgärtner.
4. Je zweitägige Kurse für Landschafts- und Friedhofsgärtner, Blumengärtner, Gemüsegärtner.

Die Anmeldungen dazu haben bei der Landesbauernschaft Württemberg in Stuttgart zu erfolgen.



Primula malacoides „Porzellan“

Neuzüchtung der Gartenbauschule Hohenheim.

OBERLEITUNG DER GARTENBAUSCHULE
HOHENHEIM BEI STUTTGART

HOHENHEIM, den 30. Mai 1936.
Fernsprecher S.A. Stuttgart 299 808


J. N.
Betr.

An das

Rektorat der Landw. Hochschule

H o h e n h e i m

=====

Betr. Akt Nr. 1001, Verpflichtungs-
urkunde der Gartenbauschüler.

Im Anschluss an meinen Bericht vom 14. Mai über die neuen
Satzungen für die Gartenbauschule übersende ich anbei die Verpflich-
tungsurkunde der Gartenbauschüler, wie wir sie zur Zeit ausgeben.

In dieser Verpflichtungsurkunde ist lediglich das jährliche
Kostgeld von 150.- RM gestrichen.

Kbschrift mit dem Zusatz:

Nr. 1001.

Dem

Herrn Württ. Kultminister

Stuttgart

im Nachgang zu meinem Bericht vom
18. Mai 1936 Nr. 870 vorgelegt.

Hohenheim, den 3. Juni 1936.
1 Beil. doppelt,
1 Mehrfertigung.

Der Rektor der Landw. Hochschule

Verpflichtungsurkunde für Gartenbauschüler.

zur 1001/36.

Für den Fall meiner Aufnahme als Schüler in die Gartenbauschule in Hohenheim mache ich¹⁾ geboren am
in O.A. Sohn des²⁾
in

mich durch die gegenwärtige Urkunde hiermit verbindlich, das jährliche Kostgeld³⁾ von 150 R.M. in halbjährlichen Raten vorzuzubezahlen (§ 9 der Satzungen) und den in den Sitzungen und in der Haus- und Schulordnung der genannten Anstalt gegebenen Vorschriften über die Obliegenheiten und Verpflichtungen der Schüler getreulich nachzukommen, insbesondere aber im Falle meines vorzeitigen freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheidens aus der Anstalt an den auf mich verwendeten Kosten die Summe von 40 R.M. für jeden in der Anstalt zugebrachten Monat zu erlegen.

Zugleich verpflichte ich mich, wenn von den höheren Behörden während meiner Schulzeit an den gegenwärtig geltenden Bestimmungen für die Schüler eine Änderung beschlossen werden sollte, mich ihr zu unterwerfen.

Wir, die Eltern⁴⁾ — der Vormund und die Mutter⁴⁾ — des Schülers geben zu der vorstehenden Erklärung unsere Einwilligung. Wir, die Eltern⁴⁾ — der Vormund und die Mutter⁴⁾ — verpflichten uns hiermit für die nach den bestehenden Vorschriften der Anstalt zu gewährenden Erfüllleistungen als Selbstschuldner.

Geschehen zu den 19

Der aufzunehmende Schüler:⁵⁾

t..... t..... t.....

Der Vater:⁴⁾

Die Mutter:⁴⁾

Als Bürg und Selbstzahler für die im Fall des vorzeitigen Austritts oder der Ausweisung des Schülers zu zahlende Erfüllleistung macht sich verbindlich

t.....

Der Vormund:⁴⁾

t.....

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt mit dem Anfügen, daß die Eltern⁴⁾ — der Schüler⁴⁾ — der Bürg⁴⁾ — zur Bezahlung der vorgenannten Erfüllleistungen im stande sind — ist.

(Ober) Bürgermeisteramt:

Anmerkungen: 1) Namen des Schülers. 2) Namen und Beruf des Vaters. 3) Betrifft Nichtwürttemberger.
4) Nichtstreffend ist zu streichen. 5) Gartenbauschüler, die weder Eltern noch Bürgen beibringen können und die Verpflichtungsurkunde allein unterschreiben, haben mindestens 240 R.M. beim Kassenamt der Hochschule gegen Verzinsung zu hinterlegen.

Entwurf.

28. Mai 1936.

Der Rektor.

Nr. 1001

Herrn

Prof. Dr. M ü n z i n g e r

h i e r

Betreff: Verpflichtungsurkunde der
Gartenbauschüler.

Auf mein Schreiben vom 11. ds.Mts.Nr.870.

Beil.: 1 Mehrfertigung.

Der Herr Württ. Kultminister hat mit Erlass vom 4.Mai ds.Js.
Nr. 6364 um die Vorlage des Entwurfs der neuen Verpflichtungsur-
kunde der Gartenbauschüler ersucht. Ich erinnere an die Vorlage.

Wiedervorlage sofort.

Der Kultminister

Nr. 6364

An den

Herrn Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule
Hohenheim.

Stuttgart N, den 4. Mai 1936
Menbergstraße 14
Fernamt 22941, 24741, 29141.
Für den Fernverkehr: 29741.

Einge. 11. MAI 1936
876

Auf den Randbericht vom 16.d.M.
Nr. 708

Betreff: Satzung der Gartenbauschule
1 Beilage g.R.

M. Löffl.

Ich ersuche um eine Äusserung nach Rücksprache mit dem Oberleiter und dem Vorstand der Gartenbauschule, ob gegen die in § 5 Abs.1 (entsprechend dem bisherigen §4), § 6 Abs.5 (bisher § 8 Abs. 2) und § 6 Abs. 9 des beiliegenden Entwurfs einer neuen Satzung der Gartenbauschule vorgesehenen Anderungen Bedenken bestehen. Weiter ersuche ich um eine Äusserung, weshalb die Bestimmungen in § 3 Satz 2, und § 9 der bisherigen Hausordnung (Mitteilung von Beurlaubungen an den Kostreicher, Haftung für Beschädigungen, Feuerwehr) weggelassen sind und weshalb in § 8 Nr.1 b daselbst kein Höchstbetrag der Geldstrafen mehr vorgesehen ist. Ferner ersuche ich um Vorlegung des Entwurfs der neuen Verpflichtungsurkunde der Gartenbauschüler.

I.V.

Bauer

Abschrift mit dem Zusatz:

Nr. 870.

Herrn

Prof. Dr. M ü n z i n g e r

h i e r

zur Ausserung.

Hohenheim, den 11. Mai 1936.

1 Beil. u.R.

Der Rektor der Landw.Hochschule

W. H. H.

OBERLEITUNG DER GARTENBAUSCHULE
HOHENHEIM BEI STUTTGART

HOHENHEIM, den 14. Mai 1936.
Fernsprecher S.A. Stuttgart 298908.

J. N.
Betr.

An das

Rectorat der Landw. Hochschule

H o h e n h e i m

15 MAI 1936
870

Betr. Satzungen der Gartenbauschule.

Zu dem hierhergelangten Akt Nr. 870 :

Gegen die in § 5 Abs. 1, in § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 9 des Entwurfes der neuen Satzungen der Gartenbauschule vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

Die Mitteilung von Beurlaubungen an den Kostreicher wird durch die Gartenbauschule selbst vorgenommen

Bezgl. der Haftung bei Beschädigungen war der ursprüngliche Text folgender : " Ist der Täter nicht zu ermitteln, so ist durch sämtliche bei der Beschädigung anwesende Schüler Ersatz zu leisten". Dieser 2. Satz wurde weggelassen, weil vom Kultministerium bei der ersten Durchsicht wegen dieses Ersatzes rechtliche Bedenken erhoben worden sind.

Der § 9 der alten Hausordnung wurde weggelassen, weil die Gartenbauschüler nicht mehr zur Hohenheimer Feuerwehr gehören und darum auch an den Übungen nicht mehr teilnehmen. Dieser § stammte aus einer Zeit, wo die Ackerbauschule nur aus 24 Schülern bestand. Da die Ackerbauschule heute aber 60 Schüler umfasst und diese im Feuerwehrdienst durch die Berufsfeuerwehr Stuttgart alljährlich ausgebildet werden, ist der Dienst der Gartenbauschüler in der Feuerwehr nicht mehr notwendig. Die Ausbildung der Ackerbauschüler erfolgt jeweils im Monat April und hätte für die Gartenbauschüler keinen grossen Wert mehr, weil diese schon im Oktober jeden Jahres wechseln.

Die in § 8 Nr. 1 b vorgesehenen Geldstrafen werden aus den Satzungen weggelassen und werden nur ausnahmsweise erhoben, weil sie nicht den Schüler belasten, sondern die Eltern.

Müllner

Abschrift mit dem Zusatz:

Nr.

870.

E i l t s e h r !

Dem

Herrn Württ. Kultminister

S t u t t g a r t

auf den Erlass vom 4. ds.Mts. wieder
vorgelegt, mit der Bitte, meinen Antrag
auf Genehmigung beschleunigt behandeln
zu wollen. Der § 6, Abs.2 der Hausord-
nung wurde versehentlich bei der Abschrift
vom Entwurf vergessen.

Der Entwurf einer neuen Verpflich-
tungsurkunde der Gartenbauschüler wird
später vorgelegt.

Hohenheim, den 18.Mai 1936.

Beil.: Satzungsentwurf,
1 Mehrfertigung.

Der Rektor der Landw.Hochschule

I.V.

fh

Mme. prof. f.

OBERLEITUNG DER GARTENBAUSCHULE
HOHENHEIM BEI STUTTGART

HOHENHEIM, den 30. April 1936.
Fernsprecher S.A. Stuttgart 298808

J. N.
Betr.

An das

Rektorat der Landw. Hochschule

H o h e n h e i m
=====

Auf den Akt Nr. 4770 unter Rückschluss der übersandten Anlagen :

Nach den neuen Satzungen der Gartenbauschule gelten folgende Aufnahmebedingungen für die Gartenbauschüler :

1. Zurücklegung des 18. Lebensjahres
2. Vollkommen gesund körperlich, geistig gut entwickelt.
3. Zurücklegung der obersten Klasse einer Volksschule mit guten Kenntnissen in den Realfächern, besonders Rechnen und Deutsch oder Nachweis einer gleichwertigen Schulbildung.
4. Gärtnerische Gehilfenprüfung, deren Zeugnis beim Aufnahmegericht beizuschliessen ist. Diese Grärtnergehilfenprüfung wird in Württemberg durch die Landesbauernschaft oder durch eine von der Landesbauernschaft eingesetzte Kommission abgenommen.

In Bezug auf die Aufnahme von Gartenbauschülern an der Hohenheimer Gartenbauschule kommen also genau dieselben Regeln in Betracht, die auch für Bayern massgebend sind.

Sollte ein besonderes Interesse vorliegen, die Gärtnerlehrlinge der Abtei Münsterschwarzach wegen ihrer zulässigen Tätigkeit als Missionare im Ausland in die Hohenheimer Gartenbauschule aufzunehmen, so würde ich vorschlagen, dass sich dieselben einer Gehilfenprüfung unterziehen, für die die Landesbauernschaft eine Kommission ernennt. Die Tatsache, dass die Lehrlinge in der Abtei Münsterschwarzach selbst ausgebildet sind und nicht in einem privaten Erwerbsgartenbaubetrieb, wird in diesem Fall bei der Aufnahme der Lehrlinge in die Gartenbauschule keine Rolle spielen.

Kreuz *Münzingen*
R. Schmid, Elly, überfuhr am 22.4.36 - 6486 -
am Anfang der Reichsstraße Berlin-Berchtesgaden
von Berchtesgaden - Hofgarten in Gartenbau z. Münzingen
z. Kollege einer Ersparung von Prof. Münzingen.

Abschrift mit dem Zusatz:

Nr. 770.

Dem

Herrn Württ. Kultminister

Stuttgart

vorgelegt. Die Zöglinge müssten entsprechend den Vorschriften wie die andern Schüler in das Internat aufgenommen werden.

Hohenheim, den 4. Mai 1936.
3 Beil.

Der Rektor der Landw. Hochschule



OBERLEITUNG DER GARTENBAUSCHULE
HOHENHEIM BEI STUTTGART

HOHENHEIM, den 16. April 1936.
Fernsprecher S.A. Stuttgart 298 808.

Recd.: 16. APR. 1936
No. 708.

J. N.

Betr.

An

das Rektorat der Landw. Hochschule

H o h e n h e i m .
=====

Ich lege anbei die umgearbeiteten Satzungen der Gartenbauschule vor und bitte um Genehmigung durch das Kultministerium.

Nr. 708.

Dem

Herrn Württ. Kultminister
S t u t t g a r t

mit dem Antrag auf Genehmigung vorgelegt.

Hohenheim, den 16. April 1936.

Beil.: 2 Satzungen,
1 Mehrertigung.

Der Rektor der Landw. Hochschule

S a t z u n g e n

der

Staatlichen Württembergischen Gartenbauschule in Hohenheim.

30. VI. 1936.

§ 1.

Zweck der Schule

Die Gartenbauschule hat den Zweck, junge Gärtner durch theoretische und praktische Unterweisungen in ihrem Beruf allseitig und gründlich auszubilden, sowie das Gefühl der Verbundenheit des Gärtner mit dem Heimatboden zu stärken und den Sinn für die Volksgemeinschaft zu pflegen. Zugleich hat sie die Aufgabe, durch Anwendung neuer Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, sowie durch eigene Versuchsanstellungen, Beobachtungen und Erfahrungen zur Förderung des heimischen Obst- und Gartenbaues beizutragen.

§ 2.

Aufsichtsbehörde

Die Gartenbauschule bildet einen Bestandteil der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim und steht unter der Oberaufsicht des Württembergischen Kultministers.

§ 3.

Leitung

Die Gartenbauschule steht unter der unmittelbaren Leitung eines besonderen Schulvorstandes. Die Oberleitung hat der Vorstand des Instituts für Wirtschaftslehre der Landw. Hochschule.

§ 4.

Einrichtungen und Betriebe der Gartenbauschule.

Die Schule verfügt über die für den theoretischen Unterricht notwendigen Lehrmittel, Karten, Bilder, Mikroskope und einen Lichtbildapparat. Zu Anschauungs- und Uebungszwecken sind die verschiedensten Modelle, Apparate, Geräte, Maschinen für Bodenbearbeitung

und Schädlingsbekämpfung vorhanden. Als Feld der Versuchstätigkeit, der praktischen Anschauung, Betätigung und Uebung dienen die etwa 17 ha umfassenden Aussenbetriebe mit Obst- und Gemüsekulturen, baumschulmässiger Anzucht von Obstbäumen und Ziergehölzen, Stauden und Einjahrsblumen. Etwa 1200 qm Gewächshausfläche sind für Topfpflanzen, Schnittblumenkulturen und Treibgemüse bestimmt. Der parkartig gestaltete Exotische Garten von 7,6 ha Grösse enthält eine wertvolle Gehölzsammlung von etwa 200 Arten Nadelhölzern und 1200 Arten von Laubhölzern. Eine vorbildliche Vogelschutzanlage ist im Entstehen begriffen.

§ 5.

Unterricht und Ausbildung

Der Unterricht erstreckt sich auf gärtnerische und obstbauliche Fächer und auf Hilfsfächer; mit dem Unterricht sind praktische Vorführungen und Lehrausflüge verbunden.

An Lehrkräften wirken außer dem Schulvorstand 2 hauptamtlich tätige Gartenbaulehrer und 2 nebenamtlich tätige wissenschaftliche Hilfskräfte. An den praktischen Unterweisungen sind 2 Gartenmeister beteiligt.

§ 6.

Lehrgänge und Aufnahmebedingungen.

Der Lehrgang dauert 1 Jahr und beginnt am 1. Oktober. Außer den ordentlichen Lehrgangsteilnehmern, von denen 30 im Schulheim untergebracht und beköstigt werden können, sind auch Gasthörer zugelassen. Für sie gelten die in § 7 festgesetzten Bestimmungen.

Für ordentliche Lehrgangsteilnehmer gelten folgende Aufnahmebedingungen:

Der Aufzunehmende muss:

1. das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2. vollkommen gesund und körperlich und geistig gut entwickelt sein;

3. die oberste Klasse einer Volksschule mit guten Kenntnissen in den Realfächern, besonders in Rechnen und Deutsch, zurückgelegt haben oder eine gleichwertige Schulbildung nachweisen können;
4. eine gärtnerische Gehilfenprüfung abgelegt haben.

Der Bewerber hat seinem, bei der Gartenbauschule einzureichenden Aufnahmegerüsch beizuschliessen:

1. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf;
2. das letzte Schulzeugnis;
3. das Zeugnis der Gehilfenprüfung;
4. beglaubigte Abschriften ihrer Fachzeugnisse;
5. eine Geburtsurkunde;
6. einen Impfschein;
7. ein ärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand, das sich auch über etwaige frühere, der Aufnahme hinderliche Erkrankungen zu äussern hat;
8. behördliche Zeugnisse über deutsche Reichsangehörigkeit und Leumund;
9. den Nachweis der arischen Abstammung bis einschl. Grosseltern;
10. den Nachweis über etwaige Zugehörigkeit zur HJ., SA. oder SS.
11. im Fall der Minderjährigkeit eine schriftliche Einwilligung seines Vaters oder falls dieser gestorben ist, seiner Mutter oder seines Vormunds zum Besuch der Gartenbauschule.

Die Aufnahmegerüsch sind bis zum 1. September jeden Jahres einzureichen.

Jeder Bewerber hat eine Aufnahmeprüfung in den Real- und gärtnerischen Fächern abzulegen, die sich auf die Anforderungen in § 6 Abs.1 Nr.3 erstreckt und im allgemeinen in den ersten Tagen des Kurses stattfindet. Sie entscheidet endgültig über die Aufnahme in die Schule.

Mit dem Eintritt übernehmen die Gartenbauschüler die Ver-

4.)

pflichtung, den ganzen Lehrgang durchzumachen und die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu verrichten.

Sie haben eine entsprechende, von ihnen und ihren Eltern oder dem Vormund unterzeichnete Verpflichtungsurkunde zu hinterlegen.

Als Aufnahmegebühr ist beim Eintritt der Betrag von 30.- RM zu entrichten.

Ausländer können als ordentliche Schüler aufgenommen werden und falls im Schulheim die Plätze nicht von Reichsdeutschen besetzt sind, dort Unterkunft finden. Sie zahlen eine Aufnahmegebühr von 50.- RM dazu eine Aufwandsentschädigung von 350.- RM. Falls sie auswärts wohnen, ist nur die Aufnahmegebühr zu zahlen. Zur Teilnahme an den praktischen Arbeiten und an den Uebungen sind sie in jedem Fall verpflichtet.

§ 7.

Gastschüler.

Als Gastschüler können Gärtner oder Gärtnerinnen aufgenommen werden, die sich auf einem Sondergebiet theoretisch und praktisch weiterbilden wollen. Sie sind verpflichtet, an den von ihnen einmal gewählten Unterrichtsstunden und praktischen Uebungen regelmässig teilzunehmen und können nur mit Einwilligung des Schulvorstands davon entbunden werden.

Gastschüler zahlen je Schuljahr eine Gebühr von 60.- RM und haben für Kost und Wohnung selbst zu sorgen.

§ 8.

Leistungen der Gartenbauschule

Die Gartenbauschule gewährt freien Unterricht, Wohnung im Schulheim, Verköstigung, sowie bei gewöhnlichen Erkrankungen ärztliche Behandlung und Arznei bis zur Dauer von 14 Tagen.

Für Bettwäsche, Handtücher und Schreibbedarf, Lehrbücher und Handwerkszeug haben die Schüler selbst zu sorgen.

§ 9.

Ausserordentliche praktische Unterweisungen

Zu Zeiten dringender Arbeit, wie bei der Obstmenne, Frühjahrsbestellung u.a. ist der Vorstand der Gartenbauschule berechtigt und verpflichtet, zur guten Instandhaltung der praktischen Betriebszweige der Schule den theoretischen Unterricht vorübergehend, je nach Umständen ganz oder teilweise, ausfallen zu lassen und durch praktische Unterweisungen zu ersetzen.

§ 10.

Austritt während des Schuljahrs.

Ausgewiesene oder vor Beendigung der Schulzeit austretende Schüler haben für ihren Aufenthalt in der Gartenbauschule Ersatz (40.- RM für jeden in der Gartenbauschule zugebrachten Monat) an die Kasse der Landw. Hochschule zu zahlen.

Nur in besonderen Fällen kann dieser Ersatz ganz oder teilweise vom Württ. Kultminister nachgelassen werden.

§ 11.

Disziplin.

Kleinere Verfehlungen werden von dem Vorstand der Gartenbauschule oder seinem Stellvertreter, grössere von der Oberleitung der Gartenbauschule gerügt; diese verfügt auch die Ausweisung aus der Schule.

§ 12.

Schlussprüfung und Zeugnisse

Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs findet eine öffentliche Schlussprüfung statt.

Alle diejenigen ordentlichen Schüler, die sich durch Fleiss, Kenntnisse und Wohlverhalten auszeichnen, können am Schluss des Schuljahrs Preise erhalten.

Den Schülern wird auf Grund der im Zusammenwirken mit den Lehrern festgestellten Vorschläge des Schulvorstands vom Oberleiter und

6.)

Schulvorstand über die Leistungen in den einzelnen Fächern, sowie über Betragen, Fleiss und Befähigung ein Zeugnis ausgestellt, in dem auch über die etwaige Zuteilung eines Preises entschieden wird.

§ 13.

Rechenschaftsbericht.

Nach dem Schluss jeden Schuljahres hat der Vorstand der Gartenbauschule über die Ergebnisse des Schuljahrs einen Rechenschaftsbericht an die Oberleitung zu erstatten, in dem auch besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen der Lehrer niedergelegen sind und der dem Württ. Kultminister zur Einsicht vorgelegt wird.

§ 14.

Gartenmeisterprüfung.

Der erfolgreiche Besuch der Gartenbauschule berechtigt nach Erreichung des vorgeschriebenen Alters und entsprechender Weiterbildung zur Ablegung der Gartenmeisterprüfung nach den besonderen Vorschriften der Landesbauernschaft.

Hausordnung
der
Staatlichen Württembergischen Gartenbauschule in Hohenheim.

§ 1.

Die Schüler haben beim Eintritt in die Gartenbauschule hinreichende, gute und reinliche Kleidung und Leib- und Bettwäsche sowie Handtücher mitzubringen und diese Kleidung und Wäsche während ihres Aufenthalts auf ihre Kosten in geordnetem Zustand zu halten.

§ 2.

Die Schüler unterstehen dem Schulvorstand bzw. seinem Stellvertreter, deren Anordnungen sie unbedingten Gehorsam zu leisten haben.

Es wird von ihnen erwartet, dass sie entsprechend den Grundsätzen nationalsozialistischer Weltanschauung im Verkehr untereinander Kameradschaft pflegen und bei der Arbeit sowie ausserhalb der Schule Pflichtgefühl und Selbstzucht bekunden.

§ 3.

Urlaub bis zu 10 Tagen wird vom Schulvorstand, für längere Dauer von der Oberleitung erteilt.

§ 4.

Besonders verboten sind:

1. Verfehlungen gegen die Vorschriften über den Umgang mit Feuer und Licht, namentlich das Tabakrauchen innerhalb der Gebäude und Höfe;
2. alle die Ruhe und Ordnung des Hauses störenden Handlungen;
3. mutwilliges Schulden machen.

§ 5.

Der Schulvorstand wahrt die Hausordnung. Die Zeit des Torschlusses wird von ihm bestimmt. Schüler, die ohne Erlaubnis

2.)

später heimkehren werden bestraft (vgl. § 8).

§ 6.

Für Beschädigungen an Haus-, Tisch- und Schulgeräten haben der Täter oder die Täter Ersatz zu leisten.

§ 7.

Die im Schulheim wohnenden Schüler werden gemeinschaftlich verköstigt.

§ 8.

Die Schüler haben bei Vergehen und bei Übertretungen der Hausordnung je nach der Art des Falls folgende Strafen zu gewärtigen:

1. durch den Schulvorstand

- a. mündliche Verwarnung,
- b. Geldstrafen, die in eine für Schulzwecke bestimmte Strafkasse fliessen,

c. Strafdienst;

2. durch den Oberleiter:

- a. Verweis,
- b. verschaffter Verweis vor dem Vorstand und den Schülern,
- c. Androhung der Ausweisung,
- d. Ausweisung aus der Gartenbauschule.

§m9.

Der Oberleiter der Gartenbauschule ist berechtigt, im Benehmen mit dem Schulvorstand besondere Bestimmungen im Rahmen dieser Hausordnung zu erlassen, soweit ein Bedürfnis dazu vorliegt.

Unterrichtsstunden der Gartenbauschule in Hohenheim.

	Wöchentlich	
	Sommer	Winter
Botanik	3	3
Chemie	2	-
Physik und Wetterkunde	1	1
Bodenkunde und Düngerlehre	2	1
Pflanzenschutz	1	1
Obstbau	4	4
Gemüsebau	2	2
Gemüsetreiberei	1	1
Blumen und Schmuckpflanzen	4	3
Pflanzenzüchtung und Samenbau	1	1
Gehölze und Stauden	3	2
Feldmessungen	1	2
Fachzeichnen	2	2
Gartentechnik und Gartengestaltung	2	1
Geometrie und Rechnen	2	2
Buchführung und gärtnerischer Schriftverkehr	2	2
Betriebslehre	2	2
Nationalsozialistische Weltanschauung	1	1
Geländesport	2	2
	<hr/> 38	<hr/> 33

Entwurf.

Sekretariat.

4. Januar 1936.

1

Herrn

Ministerialamtmann G r a u

S t u t t g a r t

Azenbergstr. Nr. 14.

Im Anschluss übersende ich einen Entwurf für die neuen Satzungen der Gartenbauschule mit Heilstiftkorrekturen. Ich bitte höflich um Durchsicht und Angabe etwaiger weiterer Änderungen, damit die Reinschrift sofort in der richtigen Fassung gefertigt werden kann.

I.V.

Rechnungsrat:

Moll. 1. 1. 36 R.

H.

U
OBERLEITUNG DER GARTENBAUSCHULE
HOHENHEIM BEI STUTTGART

6. Dezember 1935.

HOHENHEIM, den.....
Fernsprecher S.A. Stuttgart 299808



J. N.

An das

Betr.

Rektorat der Landw. Hochschule

H o h e n h e i m

=====

Ich habe am 27. September die Vorschläge bezgl. der neuen Satzungen für die Gartenbauschule übersandt und wäre sehr dankbar, wenn dieselben bald zurückkämen, da die neuen Satzungen gedruckt werden müssen, um den fortwährenden Nachfragen nachkommen zu können. Da die alten Satzungen nicht mehr gültig und ausserdem nur noch in wenigen Exemplaren vorhanden sind, sind wir nicht in der Lage, die Anfragen nach der Gartenbauschule irgendwie beantworten zu können.

X Auf 22. 40
Hansjörg
gapfahl
f 1935
zurückwärts
Für den Druck der neuen Satzungen ist eine Ausgabe von etwa 200.- RM notwendig, für die die Gartenbauschule keine Mittel besitzt.

Ich beantrage die Genehmigung dieser ausserordentlichen Summe zum Zweck des Neudrucks der Satzungen.

(Hansjörg
v. 24. 12. 35
v. 19. 40.
F. 20. 7. 35/
I. 5. 5. Ruppl.
Antritts 1935)
L 5-6.

Münzger

6. Dezember

35.

HOHENHEIM, den..... 19.....
Fernsprecher S.A. Stuttgart 298808

J.N.
Betr.

An das

Rektorat der Landw. Hochschule

H o h e n h e i m

=====

Ich habe am 27. September die Vorschläge bezgl. der neuen Satzungen für die Gartenbauschule übersandt und wäre sehr dankbar, wenn dieselben bald zurückkämen, da die neuen Satzungen gedruckt werden müssen, um den fortwährenden Nachfragen nachkommen zu können. Da die alten Satzungen nicht mehr gültig und ausserdem nur noch in wenigen Exemplaren vorhanden sind, sind wir nicht in der Lage, die Anfragen nach der Gartenbauschule irgenwie beantworten zu können.

Für den Druck der neuen Satzungen ist eine Ausgabe von etwa 200.- RM notwendig, für die die Gartenbauschule keine Mittel besitzt.

Ich beantrage die Genehmigung dieser ausserordentlichen Summe zum Zweck des Neudrucks der Satzungen.

Münniger

INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSLEHRE
DES LANDBAUES

AN DER WURTT. LANDW. HOCHSCHULE
VORST. PROF. DR. A. MÜNZINGER

An das

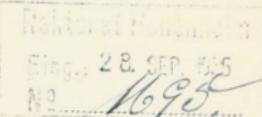
Rektorat der Landw. Hochschule

J. N.

Betr.

HOHENHEIM, DEN
FERNSPRECHER NR. 8

27.9.1935.



Anbei folgen die mit Akt Nr. 1680 gewünschten Vorschläge
bezüglich der neuen Satzungen für die Gartenbauschule in 3-facher
Fertigung.

Münzinger

Satzungen
der
Gartenbauschule
Hohenheim.



Druck von Fr. Fiedl, Plieningen 1928

Satuzungen der Gartenbauschule in Hohenheim.

§ 1

Die Gartenbauschule bildet einen Bestandteil der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.

Sie steht unter der Oberleitung des Vorstands des Instituts für Wirtschaftslehre der Landw. Hochschule und unter der unmittelbaren Leitung eines besonderen Schulvorstands. Die Obliegenheiten des Schulvorstands werden durch eine besondere Dienstanweisung näher bestimmt.

Bei der Gartenbauschule besteht ein ehrenamtlicher Beirat aus der Zahl der Gärtner des Landes. Dieser hat die Aufgabe, die Wünsche des Gärtnerstandes bei der Schule zu vertreten und diese auf Grund der Erfahrung seiner Mitglieder in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

Amsterd N

§ 2.

Die Gartenbauschule hat den Zweck, junge Gärtner durch theoretische und praktische Unterweisung in ihrem Berufe allseitig und gründlich auszubilden. Zugleich hat sie die Aufgabe, durch Anwendung neuer Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, sowie durch eigene Versuchsanstellungen,

Beobachtungen und Erfahrungen zur Förderung des heimischen Obst- und Gartenbaus beizutragen.

§ 3.

Der Unterricht erstreckt sich auf gärtnerische Fächer und auf Hilfsfächer (vergl. den Lehrplan S. 6); mit dem Unterricht sind praktische Vorführungen und Lehrausflüge verbunden.

§ 4.

Zu ihrer praktischen Ausbildung haben die Schüler nach Anweisung sämtliche im gärtnerischen und Obstbau betrieb vor kommenden Arbeiten zu verrichten.

§ 5.

Der Lehrgang dauert 1 Jahr. Er beginnt am 1. Oktober.

§ 6.

Die Zahl der Schüler ist auf 30 festgesetzt.

§ 7.

Um Aufnahme in die Gartenbauschule kann sich bewerben, wer:

1. daß 16. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. vollkommen gesund und körperlich entwickelt ist,
3. im Lesen, Rechnen und Schreiben gute, im Zeichnen wenigstens eine Fertigkeit, auch genügende Befähigung zum Auffassen von gemeinverständlichen Lehrvorträgen besitzt,
4. eine gärtnerische Lehrzeit durchgemacht hat.

Die Bewerber haben ihrem bei der Gartenbauschule einzureichenden Aufnahmegesuch anzuschließen: eine Darlegung ihrer bisherigen Laufbahn, eine Geburtsurkunde, einen Impfschein, ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand, das sich auch über etwaige frühere der Aufnahme hinderliche Erkrankungen zu äußern hat, gemeinschaftliche Zeugnisse über Heimatrecht, Leumund und

Bermögen, eine Urkunde über die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater oder Mutter oder Vormund).

§ 8.

Jeder Bewerber hat eine Aufnahmeprüfung in den Schul- und gärtnerischen Fächern abzulegen, die sich auf die Anforderungen in § 7 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 erstreckt und in der Regel in den ersten Tagen des Octobers stattfindet.

Die Aufnahme der Schüler wird von der Oberleitung verfügt.

Soweit die 30 Plätze der Gartenbauschule nicht durch Württemberger besetzt werden, kann auch Nichtwürttemberger beim Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und sonstigen Anforderungen (§ 7 Abs. 1) die Aufnahme gewährt werden.

Mit dem Eintritt übernehmen die Gartenbauschüler die Verpflichtung, den ganzen Lehrgang (§. o. § 5) durchzumachen und die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu verrichten. Sie haben eine von ihnen und ihren Eltern oder Vormündern unterzeichnete Verpflichtungsurkunde bei der Oberleitung zu hinterlegen.

§ 9.

Die Gartenbauschule gewährt freien Unterricht, ferner Wohnung, Verköstigung, bei gewöhnlichen Erkrankungen ärztliche Behandlung und Arznei bis zur Dauer von 14 Tagen.

Für Bettwäsche, Handtücher und Schreibbedarf haben die Schüler selbst zu sorgen.

Nichtwürttemberger haben einen Aufwandsbeitrag von 150 R.-M. zu bezahlen.

§ 10.

Zu Zeiten dringender Arbeit, wie bei der Obsternte,

Frühjahrsbestellung u. a., ist der Vorstand der Gartenbauschule berechtigt und verpflichtet, im Interesse der guten Instandhaltung der praktischen Betriebszweige der Schule den Unterricht vorübergehend, je nach Umständen ganz oder teilweise, ausfallen zu lassen.

§ 11.

Ausgewiesene oder vor Beendigung der Lehrzeit austretende Schüler haben für ihren Aufenthalt in der Gartenbauschule Ersatz (40 M für jeden in der Gartenbauschule zugebrachten Monat) an das Kassenamt der Landw. Hochschule zu zahlen.

Aus besonderen Gründen kann dieser Ersatz ganz oder teilweise vom Württ. Kultuministerium nachgelassen werden.

§ 12.

Kleinere Verfehlungen werden von dem Vorstand der Gartenbauschule oder seinem Stellvertreter, größere von der Oberleitung der Schule gerügt; diese verfügt auch die Ausweisung aus der Gartenbauschule.

Zur Feststellung der Fortschritte der Schüler wird von Zeit zu Zeit in Anwesenheit des Oberleiters eine Prüfung vorgenommen.

§ 13.

Gegen das Ende eines jeden Schuljahres findet eine öffentliche Schlusssprüfung statt.

An diejenigen ordentlichen Schüler, die sich durch Fleiß, Kenntnisse und Wohlverhalten auszeichnen, werden am Schlusse des Schuljahrs Preise verteilt.

§ 15.

Den Schülern wird auf Grund der im Zusammenwirken mit den Lehrern festgestellten Vorschläge des Schulvorstands vom Oberleiter über Betragen und Kenntnisse,

Fleiß und Fähigkeit ein Zeugnis ausgestellt, in dem auch die etwaige Zuteilung eines Preises erwähnt wird.

§ 16.

Nach dem Schluß jeden Schuljahrs hat der Vorstand der Gartenbauschule über die Ergebnisse des Schuljahrs einen Rechenschaftsbericht an die Oberleitung zu erstatten, in dem auch besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen der Lehrer niedergelegen sind und der dem Kultusministerium zur Einsichtnahme vorgelegt wird.

§ 17.

Der erfolgreiche Besuch der Gartenbauschule berechtigt nach Erreichung des vorgeschriebenen Alters zur Ablegung der Gartenmeisterprüfung.

Lehrplan.

A. Gärtnerischer Fachunterricht:

1. Allgemeiner Gartenbau,
2. Obstbaumzucht und -pflege,
3. Obstbaumchnitt und Spalierzucht,
4. Obsthortenfunde,
5. Obstverwertung,
6. Weinbau,
7. Gemüsebau,
8. Blumenzucht und Topfpflanzenkultur,

9. Blumentreiberei,
10. Binderei und Dekoration,
11. Gehölzgärtnerische Anlage, (Stauden- und Gehölzsortimente),
12. Landschaftsgärtnerie,
13. Pflanzzeichnen,
14. Feldmessen und Nivellieren,
15. Buchführung und Korrespondenz,
16. Gärtnerische Betriebslehre,

B. Unterricht in den Hilfsfächern:

17. Anatomie und Pflanzenphysiologie,
18. Morphologie, spezielle Botanik und Pflanzengeographie,
19. Chemie,
20. Zoologie und Geologie,
21. Geschäftsaufstah,
22. Rechnen,
23. Geometrie,
24. Physik,
25. Singen,
26. Bürgerkunde.

An Lehrmitteln stehen zur Verfügung:

- Botanischer und exotischer Garten,
Baumschulen,
Obstmultergarten,
Obstpflanzungen,
Landschaftsgärtnerische Anlage, (Stauden- und Gehölzsortimente),
Treibhäuser,
Gemüsegarten, mit Abteilung für Pflanzenzüchtung,
Kamerz,
Zwerg- und Beerenobstanlagen,
wissenschaftliche Apparate und Geräte
für die Obstverwertung,
Bibliothek,
Modellsammlungen,
Ausflüsse in staatliche und städtische Anlagen, sowie in private und Erwerbs-Gartenbaubetriebe.
-

Hausordnung.

§ 1.

Die Schüler haben beim Eintritt in die Gartenbauschule hinreichende, gute und reinliche Kleidung und Leib- und Bettwäsche sowie Handtücher mitzubringen und solche während ihres Aufenthaltes auf ihre Kosten in geordnetem Stand zu erhalten.

§ 2.

Die Schüler unterstehen zunächst dem Schulvorstand bzw. dessen Stellvertreter, deren Anordnungen sie unbedingten Gehorram zu leisten haben.

Ihr Verhalten in und außer der Schule, bei der Arbeit und in der Freizeit, unter sich und gegenüber Dritten, hat den Anforderungen der Sittlichkeit, des Anstands, der guten Zucht und Ordnung stets zu entsprechen.

An den Gottesdiensten haben die Gartenbauschüler regelmäßig teilzunehmen.

§ 3.

Urlaub bis zu 2 Tagen wird vom Schulvorstand, für längere Dauer von der Oberleitung erteilt. Die beurlaubten Böglinge haben von der Zeit ihrer Abwesenheit den kostreicher schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 4.

Besonders verboten sind:

1. Verfehlungen gegen die Vorschriften über den Umgang mit Feuer und Licht, insbesondere das Tabakrauchen innerhalb der Gebäude und Höfe;
2. alle die Ruhe und Ordnung des Hauses störenden Handlungen und
3. mutwilliges Schuldenmachen.

§ 5.

Der Schulvorstand wahrt die Hausordnung. Die Zeit des Torschusses wird von ihm bestimmt; Schüler, die ohne Erlaubnis später heimkehren, werden bestraft.

§ 6.

Für Beschädigungen an Hauss-, Tisch- oder Schulgeräten hat der Täter Ersatz zu leisten. Ist ein Täter nicht zu ermitteln, so tritt gemeinschaftlicher Ersatz durch sämtliche Böglinge ein.

Jeder Schüler haftet für Beschädigungen an Arbeitsgeschirr oder Materialien, die er durch Mutwillen oder grobe Nachlässigkeit verursacht hat.

§ 7.

Die Verköstigung der Schüler erfolgt gemeinschaftlich mit den Ackerbauschülern.

§ 8.

Die Schüler haben bei Vergehen jeder Art und bei Überretungen der Hausordnung folgende Strafen zu erwarten, die je nach Beschaffenheit des Falles verhängt werden:

1. Durch den Schulvorstand:
 - a. Verweis,
 - b. Geldstrafen bis zu 1 Mt. (welche in eine für

Schulzwecke bestimmte Strafklasse fließen),

c. Hausarrest bis zu 24 Stunden,

d. Auflage von Übungen und Arbeiten.

2. Durch den Oberleiter:

a. Verweis,

b. verschärfter Verweis (vor dem Vorstand und den Schülern),

c. Hausarrest mit Beschäftigung bis zu 3 Tagen,

d. Ausweis aus der Gartenbauschule.

§ 9.

Die Gartenbauschüler gehören zur Feuerwehr Hohenheim; sie haben an den Übungen teilzunehmen und bei Brandfällen die ihnen nach der Feuerlöschordnung für Hohenheim zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Der Kultminister

Nr. 10885.

Stuttgart N, den 20. September 1935.

Hohenheimerstrasse 14

Betriebsnr 22941, 24741, 29141,

für den Betriebsteil Hohenheim

Eing. 25 SEP 35

No. 10885

An

den Herrn Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule
Hohenheim.

=====

Zu dem Erlaß vom 25.Juli 1935 Nr.10885.

O. Beil.

Ich ersuche um Erstattung der Vorschläge zur Änderung und
Ergänzung der Satzung der Gartenbauschule usw.

J.A.

Abschrift mit dem Zusatz:

Nr.1080.

Reymann

Herrn

Prof. Dr. M ü n z i n g e r

h i e r

im Nachgang zu dem Randschreiben vom 29.Juli ds.Js.Nr.1402
zur gefl. Kenntnisnahme.

Ich bitte um baldige Mitteilung über die Vorschläge
zur Änderung und Ergänzung der Satzung der Gartenbauschule.

Hohenheim, den 25. September 1935.

O Beil.

Der Rektor der Landw.Hochschule

Jahn

11.10.35
Koell.

Reymann

Abschrift.

Der Kultminister.

Stuttgart N. den 25. Juli 1935.
Azenbergstr. 14.

Nr. 10885.

Kultusrat 1402/35.

An

den Herrn Rektor der Landw. Hochschule
Hohenheim.

E i l t 1

Auf den Randbericht vom 2. November 1934.
Nr. 1668.

Betreff: Gartenbauschule.

2 Beil.

Vom kommenden Schuljahr an fällt der in § 9 der Satzung festgesetzte Aufwandsbeitrag von Nichtwürttembergern im Betrag von 150 RM mit Zustimmung des Finanzministeriums weg.

Vom gleichen Zeitpunkt an haben sämtliche aufgenommene Schüler beim Eintritt eine Aufnahmegebühr von 30 RM (Dreissig RM) an die Hochschulkasse zu entrichten, die eine zur teilweisen Deckung des Aufwands auf die Gartenbauschule bestimmte Einnahme der Schule bildet.

Bei der Aufnahme hat eine sorgfältige Auslese der Bewerber, nötigenfalls durch schärfere Handhabung der Aufnahmeprüfung, einzutreten. Ungeeignete Bewerber sind zurückzuweisen.

Ich ersuche um Vorschläge zu entsprechender Änderung und Ergänzung der Satzung der Gartenbauschule und der Verpflichtungsurkunde, gegebenenfalls des Lehrplans und der Haushaltung, im Benehmen mit dem Vorstand und dem Oberleiter der Schule vor Beginn des neuen Schuljahrs.

M e r g e n t h a l e r .

Begläubigt:
gez. Unterschrift.
Rechnungsrat.

Der Kultminister

Mr. 10885.

Stuttgart N, den
Arenbergstraße 14
Telef. 22941, 24741, 29141.
Für den Fernverkehr: 29741.

25.Juli 1935.

An

den Herrn Rektor der Landw. Hochschule
Hohenheim.
=====

Auf den Randbericht vom 2.November 1934
Nr.1668.

Betreff: Gartenbauschule.

2 Beil.

1402
E i l t !

Vom kommenden Schuljahr an fällt der in § 9 der Satzung festgesetzte Aufwandsbeitrag von Nichtwürttembergern im Betrag von 150 RM mit Zustimmung des Finanzministeriums weg.

Vom gleichen Zeitpunkt an haben sämtliche aufgenommenen Schüler beim Eintritt eine Aufnahmegebühr von 30 RM (Dreissig RM) an die Hochschulkasse zu entrichten, die eine zur teilweisen Deckung des Aufwands auf die Gartenbauschule bestimmte Einnahme der Schule bildet.

Bei der Aufnahme hat eine sorgfältige Auslese der Bewerber, nötigenfalls durch schärfere Handhabung der Aufnahmeprüfung, einzutreten. Ungeeignete Bewerber sind zurückzuweisen.

Ich ersuche um Vorschläge zu entsprechender Änderung und Ergänzung der Satzung der Gartenbauschule und der Verpflichtungsurkunde, gegebenenfalls des Lehrplans und der Hausordnung, im Benehmen mit dem Vorstand und dem Oberleiter der Schule vor Beginn des neuen Schuljahrs.

M e r g e n t h a l e r .



Begläubigt:

Eplinger
Rechnungsrat.

1935

Je eine Abschrift mit dem Zusatz:

Nr.1402.

1. Herrn

Prof. Dr. Münzinger

h i e r

zur Kenntnisnahme, mit dem Ersuchen, die Durchführung der neuen Bestimmungen bei der Aufnahme für Herbst 1935 zu veranlassen und die vom Kultministerium im letzten Absatz des vorstehenden Erlasses verlangten Aenderungs- und Ergänzungsvorschläge möglichst bald in 3-facher Fertigung hieher einzureichen.

Hohenheim, den 29. Juli 1935.

1 Beil.

2. Der K a s s e I.V. *Klapp*

(Mi giesse) am 29. nov h i e r zur Kenntnis und als Rechnungsbeleg. Hohenheim, den 29. Juli 1935.

0 Beil.

Wiedervorlage 1. September 1935. *Klapp*

as f r a g e s e M

Abschrift.

Württ. Finanzministerium.

Stuttgart-W, den 20.Juli 1935.

= = = =

Nr. XII A 2498.

1 Beil. zur.

An

JUL 14 1935

E i l t !

das Kultministerium.

= = = =

Auf das Schreiben vom 24.Juni d.J.

Nr.9333.

Betreff: Gartenbauschule Hohenheim.

Der vorliegende Fall ist vermutlich nicht der einzige, in dem zwischen Würtembergern und Nichtwürtembergern mit rechtlichen und finanziellen Folgen unterschieden wird. Soweit sich solche Unterscheidungen auf steuerliche Merkmale, insbesondere auf das des Wohnsitzes, beziehen, haben sie m.E. auch nach Beseitigung der Landes- und Staatsangehörigkeit u.U. noch immer ihre volle Berechtigung; die Tatsache der Steuerleistung an eine Gebietskörperschaft kann sehr wohl eine bevorzugte Zulassung zum Gebrauch ihrer Einrichtungen rechtfertigen.

Da im vorliegenden Falle offenbar allein das Merkmal der Staatsangehörigkeit entscheidet, hätte ich gegen die beabsichtigte Neuregelung nichts einzuwenden, darf jedoch erg. ersuchen, hieraus nicht ohne weiteres Folgerungen für etwaige ähnlich gelagerte Fälle zu ziehen.

In Vertretung:

S c h u ö n .

OBERLEITUNG DER GARTENBAUSCHULE
HOHENHEIM BEI STUTTGART

HOHENHEIM, den... 30. Oktober 1934.
Fernsprecher S.A. Stuttgart 208808

J. N.
Betr.

An das

- Rektorat der Landw. Hochschule

H o h e n h e i m

- - - - -

Die Gartenbauschüler, die nicht die württembergische Staatsangehörigkeit besitzen, erheben Einspruch wegen des Aufwandsbeitrages von 150.- Mk. mit der Begründung, dass diese Verordnung doch überholt sei, weil es keine württembergische, sondern nur noch deutsche Staatsangehörigkeit gäbe.

Auch ohne diesen Einspruch wird sich die verschiedene Behandlung der württembergischen und nichtwürttembergischen Gartenbauschüler bezüglich der Vergütung des Gartenbauschulbesuches auf die Dauer kaum aufrecht erhalten lassen. Der unentgeltliche Besuch der Gartenbauschule durch württembergische Staatsangehörige bringt es mit sich, dass die Gartenbauschule nicht nur zum Zwecke der Weiterbildung besucht wird, sondern in manchen Fällen auch bei vorübergehender Arbeitslosigkeit. Man weiss, dass man durch den Besuch der Gartenbauschule, die keine Kosten verursacht, mindestens für ein Jahr der Stellenlosigkeit enthoben ist. Solche Schüler sind für die Gartenbauschule von grossem Nachteil, da meistens sowohl ihr Lerneifer, als auch ihre Neigung sich der Schulordnung anzupassen, ausserordentlich gering sind.

Ich beantrage daher, für die Folgen den Besuch der Gartenbauschule von der Bezahlung eines mässigen Schulgeldes und Verpflegungsgeldes abhängig zu machen, einerlei, ob der Schüler Württemberger ist oder nicht. Da aber die Gartenbauschüler schon aus Gründen der Unterweisung, aber auch im Interesse der Schüler selbst zu praktischen Arbeiten herangezogen werden, schlage ich vor, gleichzeitig mit der Bezahlung des obligatorischen Schulgeldes eine geringe Bezahlung der Gartenbauschüler für die praktische Arbeit im Gartenbaubetrieb festzulegen. Man würde auf diese Weise am besten den fortwährenden Beanstandungen der praktischen Arbeit im Schulbetrieb entgegenarbeiten und hätte ein Mittel in der Hand, die Schüler zu grösserem Fleiss bei der Arbeit anzuregen, die heute häufig das Gefühl haben, sie arbeiteten umsonst und würden von der Gartenbauschule ausgenutzt.

BUNDESVERBUNDENES GARTNERLEHRERINNEN
VERBUNDENES GARTNERLEHRERINNEN

Wegen der Höhe des Schul- und Verpflegungsgeldes anderer
Gärtnerlehranstalten mit gleichem Unterrichtsziel und Unterrichts-
gang habe ich ~~die~~ ganz Deutschland Prospekte durchgesehen und bin
zu folgenden Sätzen gekommen :

Schule	Schul- geld	Verpflegung u. Wohnung	Wohnung u. Ver- pfleg. ausserhalb	Vergütung f. prakt. Ak.
Godesberg	160	—	"	—
Grünberg	120	600	—	—
Freyburg 2 Winterlehrgänge	100	—	"	—
Gemüsebauschu- le Trier	100	360	—	—
Ahrweiler	100	360	—	—
Veitshöchheim	400	—	—	—
Gemüsebauschu- le Straelen a. Niederrhein	100	1,50 Mk. pro Tag	Wohnung u. Hei- zung 15-20 Mk. mon.	—
Finkenwalde	80	—	70-80 Mk. mon.	30 Mk./Std.
Gemüsebauschu- le Winsen / Luhe	120	— f. Bücher u. Ausflüge 50 Mk.	auswärts	—
Frankenstein Schlesien	50 $\frac{1}{2}$ Jahr	—	auswärts	—
Proskau	100	600	—	bis $\frac{1}{2}$ der Jahresprämie an/nun

Die Gartenbauschule Hohenheim ist die einzige in Deutschland,
die den Schülern sowohl Unterricht, wie Wohnung und Verpflegung
unentgeltlich gibt. Dieser Zustand dürfte kaum länger aufrecht
zu erhalten sein, da an die Schule selbst stets wachsende Ansprü-
che gestellt werden.

Ich beantrage daher für die Zukunft an Schulgeld 80.- Mk.,
zahlbar in 2 halbjährigen Raten und für Wohnung und Verpflegung
30.- Mk. je Monat, zahlbar im Vorhinein in Monatsraten von den
Schülern zu verlangen.

Um den Schülern die Zahlung von Wohnung- und Verpflegungsgeld zu ermöglichen, sollen dieselben für die im Betrieb geleistete praktische Arbeit je Halbtag 1.- Mk. entschädigt erhalten. Nach meiner Berechnung können sie dadurch je nach Witterung und Arbeitsanfall 300 - 320.- Mk. im Jahr oder rund 25.- Mk. im Durchschnitt der Monate wieder verdienen, sodass in der Tat für Wohnung und Verpflegung fast keine Kosten erwachsen.

Diesen Ausgleich zwischen Arbeitsverdienst und Verpflegungskosten halte ich für notwendig, da die meisten Gartenbauschüler heute ohne wesentliche Mittel sind und aus diesem Grunde für ihre Ausbildung keine erheblichen Kosten aufbringen können. Da die Verpflegung monatlich zu bezahlen wäre, könnte sie jeweils auf den Arbeitslohn verrechnet werden. Die Bezahlung der Arbeit würde aber ein für alle Mal mit dem Märchen aufräumen, dass die Gartenbauschüler in der Gartenbauschule Hohenheim ausgenutzt würden. Es bedenkt dabei keiner der Kritiker, dass sie sowohl Unterricht als Unterkunft und Verpflegung kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen.

Für solche Schüler, die völlig mittellos sind, könnten bei Würdigkeit Unterrichtsgeldererlässe und Stipendien in Frage kommen.

Bezüglich der Selbstkosten der Verpflegung der Gartenbauschüler wäre zu sagen, dass diese sich heute zusammensetzen aus :

0,90 Mk. Vergütung pro Tag an die Speisemeisterei für Frühstück, Mittag- und Abendessen.

0,15 " für Getränke

0,27 " für Brot

1,32 Mk. zusammen

=====

Dazu käme noch der Ersatz des Zimmers, des elektrischen Lichtes und der Reinigung, sodass 30.- Mk. pro Monat als sehr niedrig berechneter Kostenersatz bezeichnet werden müssen.

Münziger

Abschrift mit dem Zusatz:

Nr. 1668.

Dem

Württ. Kultministerium

Stuttgart

vorgelegt mit dem Antrag, die von
der Oberleitung der Gartenbauschule
vorgeschlagene Neuregelung zu genehmigen.
Diese kann jedoch wohl erst vom 1.Oktö-
ber 1935 an in Kraft gesetzt werden,
da die jetzigen Gartenbauschüler noch
unter den alten Bedingungen eingetreten
sind.

Repr ab 1. Nov. 35.
mitteilen
Mütt g. der LfL Rbd
inform.

ok

Hohenheim, den 2.November 1934.
Beil.: 1 Mehrf.

Rektorat der Landw. Hochschule

Bück

Satzungen
der
Staatl. Württembergischen
Gartenbauschule
in Hohenheim.

§ 1.
Zweck der Schule.

Die Gartenbauschule hat den Zweck, junge Gärtner durch theoretische und praktische Unterweisung in ihrem Berufe allseitig und gründlich auszubilden. Zugleich hat sie die Aufgabe, durch Anwendung neuer Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, sowie durch eigene Versuchsanstellungen, Beobachtungen und Erfahrungen zur Förderung des heimischen Obst- und Gartenbaus beizutragen.

§ 2.
Aufsichtsbehörde.

Die Gartenbauschule bildet einen Bestandteil der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim und steht unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

§ 3.
Leitung.

Sie steht unter der unmittelbaren Leitung eines besonderen Schulvorstandes. Die Oberleitung hat der Vorstand des Instituts für Wirtschaftslehre der Landw. Hochschule.

§ 4.

Beirat.

Ein ehrenamlicher Beirat aus der Zahl der Gärtner hat die Aufgabe, die Wünsche des Gärtnerstandes bei der Schule zu vertreten und diese auf Grund der Erfahrungen seiner Mitglieder in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

§ 5.

Unterricht und Ausbildung.

Der Unterricht erstreckt sich auf gärtnerische Fächer und auf Hilfsfächer; mit dem Unterricht sind praktische Vorführungen und Lehrausflüge verbunden.

§ 6.

Lehrgang und Zahl der Gartenbauschüler.

Der Lehrgang dauert 1 Jahr. Er beginnt am 1. Oktober. Die Zahl der Schüler ist auf 30 festgesetzt.

§ 7.

Aufnahmebedingungen.

Der Aufzunehmende muß:

1. Das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.
2. vollkommen gesund und körperlich wie geistig gut entwickelt sein.
3. Die oberste Klasse einer Volksschule mit guten Kenntnissen in den Realfächern, besonders Rechnen und Deutsch zurückgelegt haben oder eine andere gleichwertige Schulbildung nachweisen können.
4. Eine gärtnerische Gehilfenprüfung abgelegt haben.

Die Bewerber haben ihrem bei der Gartenbauschule einzureichenden Aufnahmegesuch anzuschließen:

1. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf,
2. das letzte Schulzeugnis,

3. das Zeugnis der Gehilfenprüfung,
4. beglaubliche Abschriften ihrer Fachzeugnisse,
5. eine Geburtsurkunde,
6. einen Impfchein,
7. ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand, das sich auch über etwaige frühere, der Aufnahme hinderliche Erkrankungen zu äußern hat,
8. behördliche Zeugnisse über Heimatrecht, Leumund und Vermögen,
9. im Falle der Minderjährigkeit eine schriftliche Einwilligung seines Vaters oder falls dieser gestorben ist, seiner Mutter oder seines Vormundes zum Bezug der Gartenbauschule.

Die Aufnahmegesuche sind bis zum 1. Juli jeden Jahres einzureichen.

Jeder Bewerber hat eine Aufnahmeprüfung in den Elementar- und gärtnerischen Fächern abzulegen, die sich auf die Anforderungen in § 7 Abs. 1 Ziff. 3 erstreckt und in der Regel in den ersten Tagen des August stattfindet. Sie entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Soweit die 30 Plätze der Gartenbauschule nicht durch Württemberger besetzt werden, kann auch Nichtwürttembergern beim Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und sonstigen Anforderungen (§ 7 Abs. 1) die Aufnahme gewährt werden.

Mit dem Eintritt übernehmen die Gartenbauschüler die Verpflichtung, den ganzen Lehrgang (s. o. § 5) durchzumachen und die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu verrichten.

Sie haben eine von ihnen und ihren Eltern oder Vormündern unterzeichnete Verpflichtungsurkunde bei der Oberleitung zu hinterlegen.

§ 8.

Leistungen der Gartenbauschule.

Die Gartenbauschule gewährt freien Unterricht, ferner Wohnung, Verköstigung, bei gewöhnlichen Erkrankungen

ärztliche Behandlung und Arznei bis zur Dauer von 14 Tagen.

Für Bettwäsche, Handtücher, Schreibbedarf, Lehrbücher aus Handwerkzeug haben die Schüler selbst zu sorgen.

Nichtwürtemberger haben einen Aufwandsbeitrag von RM. 150.— zu bezahlen.

§ 9.

Außerordentliche praktische Unterweisungen.

Zu Zeiten dringender Arbeit, wie bei der Obsternte, Frühjahrsbestellung u. a., ist der Vorstand der Gartenbauschule berechtigt und verpflichtet, im Interesse der guten Instandhaltung der praktischen Betriebszweige der Schule den theoretischen Unterricht vorübergehend, je nach Umständen ganz oder teilweise ausfallen zu lassen und durch praktische Unterweisungen zu ersetzen.

§ 10.

Austritt während des Schuljahres.

Ausgewiesene oder vor der Beendigung der Schulzeit austretende Schüler haben für ihren Austritt in der Gartenbauschule Erfaß (40 M für jeden in der Gartenbauschule zugebrachten Monat) an das Kassenamt der Landw. Hochschule zu zahlen.

Aus besondren Gründen kann dieser Erfaß ganz oder teilweise vom Württ. Kultministerium nachgelassen werden.

§ 11.

Disziplin.

Kleinere Verfehlungen werden von dem Vorstand der Gartenbauschule oder seinem Stellvertreter, größere von der Oberleitung der Schule gerügt; diese verfügt auch die Ausweisung aus der Gartenbauschule.

§ 12. Schlußprüfung und Zeugnisse.

Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs findet eine öffentliche Schlüßprüfung statt.

An diejenigen ordentlichen Schüler, die sich durch Fleiß, Kenntnisse und Wohlverhalten auszeichnen, können am Schluß des Schuljahres Preise verliehen werden.

Den Schülern wird auf Grund der im Zusammenwirken mit den Lehrern festgestellten Vorschläge des Schulvorstands vom Oberleiter und Schulvorstand die Leistungen in den einzelnen Fächern, sowie über Beiträgen, Fleiß und Besäßigung ein Zeugnis ausgestellt, in dem auch die etwaige Zuteilung eines Preises erwähnt wird.

§ 13. Rechenschaftsbericht.

Nach dem Schluß jeden Schuljahrs hat der Vorstand der Gartenbauschule über die Ergebnisse des Schuljahrs einen Rechenschaftsbericht an die Oberleitung zu erstatten, in dem auch besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen der Lehrer niedergezogen sind, und der dem Kultministerium zur Einsichtnahme vorgelegt wird.

§ 14. Gartenmeisterprüfung.

Der erfolgreiche Besuch der Gartenbauschule berechtigt nach Erreichung des vorgeschriebenen Alters zur Ablegung der Gartenmeisterprüfung von der Landwirtschaftskammer nach besonderen Vorschriften.

Hausordnung.

§ 1.

Die Schüler haben beim Eintritt in die Gartenbauschule hinreichende, gute und reinliche Kleidung und Leib- und Bettwäsche sowie Handtücher mitzubringen und solche während ihres Aufenthaltes auf ihre Kosten in geordnetem Stand zu erhalten.

§ 2.

Die Schüler unterstehen zunächst dem Schulvorstand bezw. seinem Stellvertreter, deren Anordnungen sie unbedingten Gehorsam zu leisten haben.

Ihr Verhalten in und außer der Schule, bei der Arbeit und in der Freizeit, unter sich und gegenüber Dritten, hat den Anforderungen der Sittlichkeit, des Anstands, der guten Zucht und Ordnung stets zu entsprechen.

§ 3.

Urlaub bis zu 2 Tagen wird vom Schulvorstand, für längere Dauer von der Oberleitung erteilt.

§ 4.

Besonders verboten sind:

1. Verfehlungen gegen die Vorschriften über den Umgang mit Feuer und Licht, insbesondere das Tabakrauchen innerhalb der Gebäude und Höfe;
2. alle die Ruhe und Ordnung des Hauses störenden Handlungen und
3. mutwilliges Schuldenmachen.

§ 5.

Der Schulvorstand wählt die Hausordnung. Die Zeit des Torschlusses wird von ihm bestimmt; Schüler, die ohne Erlaubnis später heimkehren, werden bestraft.

§ 6.

Für Beschädigungen an Haus-, Tisch- oder Schulgeräten hat der Täter Erfah zu leisten. Ist der Täter nicht zu ermitteln, so tritt gemeinschaftlicher Erfah durch sämtliche Jögglinge ein.

Jeder Schüler haftet für Beschädigungen an Arbeitsgeschirr oder Materialien, die er durch Mutwillen oder grobe Nachlässigkeit verursacht hat.

§ 7.

Die Verköstigung der Schüler erfolgt gemeinschaftlich.

§ 8.

Die Schüler haben bei Vergehen jeder Art und bei Übertritten der Hausordnung folgende Strafen zu gewährligen, die je nach Beschaffenheit des Falles verhängt werden:

1. Durch den Schulvorstand:

- a. Verweis,
- b. Geldstrafen (welche in eine für Schulzwecke bestimmte Strafkasse fließen),
- c. Hausarrest bis zu 24 Stunden,
- d. Auflage von Übungen und Arbeiten.
- e. Urlaubsentziehung bis zu 2 Monaten

2. Durch den Oberleiter:

- a. Verweis,
- b. verschärfter Verweis (vor dem Vorstand und den Schülern),
- c. Hausarrest mit Verköstigung bis zu 3 Tagen,
- d. Ausweis aus der Gartenbauschule.

§ 9.

Der Schulvorstand ist berechtigt, die Bestimmungen der Hausordnung im Rahmen der vorstehenden Paragraphen zu erweitern, soweit ein Bedürfnis dazu vorliegt.

240

Der Kultminister

Abschrift.

Nr. 8880.

An den

Herrn Rektor der Landwirtschaftlichen
Hochschule

Hohenheim.

Auf den Randbericht vom 18.ds.Mts.Nr.870.

Betreff: Satzung der Gartenbauschule.

1 Beil.

Stuttgart N, den 30.Mai 1936.
Arenbergstraße 14
Sekret 22941, 24741, 29141.
Für den Fernverkehr: 29741.

Der Herr Reichswissenschaftsminister hat mit Erlass vom 25.d.Mts., der Ihnen besonders zugehen wird, eine Neuprüfung des gärtnerischen Berufs- und Fachschulwesens einschließlich der Wein-, Obst- und Gartenbauschulen eingeleitet. Die endgültigen Bestimmungen für die Gartenbauschule der Landw.Hochschule müssen deshalb zurückgestellt werden. Ich genehmige, dass bis zu ihrer Erlassung nach der beiliegenden vorläufigen Satzung verfahren wird.

J.V.

Meyding.

Mehrzahl.

Nr.1052.

Herrn

Prof. Dr. Münnzinger
für die Gartenbauschule hier

zur Kenntnis. Die Beilage ist nach Ergänzung der dortigen
Satzungen wieder zurückzugeben.

Hohenheim, den 6.Juni 1936.

1 Beil.

1 Mehrfertigung.

Der Rektor der Landw.Hochschule
gez.Carstens.

*Vorläufige Satzungen
an Gartenbauschule abzugeben.*

W/3

Landwirtschaftl. Hochschule
Hohenheim

Berufssprecher Stuttgart S.A. Nr. 298 809

Hohenheim, den 28. Mai 1936.
bei Stuttgart

Der Rektor.

Nr. 1007

Herrn

Prof. Dr. M ü n z i n g e r

h i e r

Betreff: Verpflichtungsurkunde der
Gartenbauschüler.

Auf mein Schreiben vom 11. ds.Mts.Nr.870.

Beil.: 1 Mehrfertigung.

Der Herr Württ. Kultminister hat mit Erlass vom 4.Mai ds.Js.
Nr. 6364 um die Vorlage des Entwurfs der neuen Verpflichtungsur-
kunde der Gartenbauschüler ersucht. Ich erinnere an die Vorlage.



30. Mai

36.

An das

Rektorat der Landw. Hochschule

H o h e n h e i m

=====

Betr. Akt Nr. 1001, Verpflichtungs-
urkunde der Gartenbauschüler.

Im Anschluss an meinen Bericht vom 14. Mai über die neuen
Satzungen für die Gartenbauschule übersende ich anbei die Verpflich-
tungsurkunde der Gartenbauschüler, wie wir sie zur Zeit ausgeben.

In dieser Verpflichtungsurkunde ist lediglich das jährliche
Kostgeld von 150.- RM gestrichen.

Verpflichtungsurkunde für Gartenbauschüler.

Für den Fall meiner Aufnahme als Schüler in die Gartenbauschule in Hohenheim mache

ich¹⁾ geboren am
in O.F. Sohn des²⁾
in

mich durch die gegenwärtige Urkunde hiermit verbindlich, das jährliche Kostgeld³⁾ von 150 R.M. in halbjährlichen Raten vorauszubezahlen (§ 9 der Satzungen) und den in den Satzungen und in der Haus- und Schulordnung der genannten Anstalt gegebenen Vorschriften über die Obliegenheiten und Verpflichtungen der Schüler treulich nachzukommen, insbesondere aber im Falle meines vorzeitigen freiwilligen oder unfreiwilligen Austritts aus der Anstalt an den auf mich verwendeten Kosten die Summe von 40 R.M. für jeden in der Anstalt zugebrachten Monat zu erlösen.

Zugleich verpflichte ich mich, wenn von den höheren Behörden während meiner Schulzeit an den gegenwärtig geltenden Bestimmungen für die Schüler eine Änderung beschlossen werden sollte, mich ihr zu unterwerfen.

Wir, die Eltern⁴⁾ — der Vormund und die Mutter⁴⁾ — des Schülers geben zu der vorstehenden Erklärung unsere Einwilligung. Wir, die Eltern⁴⁾ — der Vormund und die Mutter⁴⁾ — verpflichten uns hiermit für die nach den bestehenden Vorschriften der Anstalt zu gewährenden Ersatzleistungen als Selbstschuldner.

Geschehen zu den 19

Der aufzunehmende Schüler:⁵⁾

t. t. t.

Der Vater:⁴⁾

Die Mutter:⁴⁾

Als Bürge und Selbstzahler für die im Fall des vorzeitigen Austritts oder der Ausweisung des Schülers zu zahlende Ersatzleistung mache ich verbindlich

t.

Der Vormund:⁴⁾

t.

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt mit dem Anfügen, daß die Eltern⁴⁾ — der Schüler⁴⁾ — der Bürge⁴⁾ — zur Bezahlung der vorgenannten Ersatzleistungen imstande sind — ist.

(Ober) Bürgermeisteramt:

Anmerkungen: 1) Namen des Schülers. 2) Namen und Beruf des Vaters. 3) Betrifft Nichtwürttemberger.
4) Nichtzutreffendes ist zu streichen. 5) Gartenbauschüler, die weder Eltern noch Bürge beibringen können und die Verpflichtungsurkunde allein unterschreiben, haben mindestens 240 R.M. beim Kassenamt der Hochschule gegen Darzintung zu hinterlegen.

14. Mai

36.

An das

Rektorat der Landw. Hochschule

H o h e n h e i m

=====

Betr. Satzungen der Gartenbauschule.

Zu dem hierhergehlangten Akt Nr. 870 :

Gegen die in § 5 Abs. 1, in § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 9 des Entwurfes der neuen Satzungen der Gartenbauschule vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

Die Mitteilung von Beurlaubungen an den Kostreicher wird durch die Gartenbauschule selbst vorgenommen

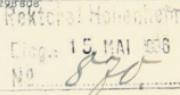
Bezgl. der Haftung bei Beschädigungen war der ursprüngliche Text folgender : " Ist der Täter nicht zu ermitteln, so ist durch sämtliche bei der Beschädigung anwesende Schüler Ersatz zu leisten". Dieser 2. Satz wurde weggelassen, weil vom Kultministerium bei der ersten Durchsicht wegen dieses Ersatzes rechtliche Bedenken erhoben worden sind.

Der § 9 der alten Hausordnung wurde weggelassen, weil die Gartenbauschüler nicht mehr zur Hohenheimer Feuerwehr gehören und darum auch an den Uebungen nicht mehr teilnehmen. Dieser § stammte aus einer Zeit, wo die Ackerbauschule nur aus 24 Schülern bestand. Da die Ackerbauschule heute aber 60 Schüler umfasst und diese im Feuerwehrdienst durch die Berufsfeuerwehr Stuttgart alljährlich ausgebildet werden, ist der Dienst der Gartenbauschüler in der Feuerwehr nicht mehr notwendig. Die Ausbildung der Ackerbauschüler erfolgt jeweils im Monat April und hätte für die Gartenbauschüler keinen grossen Wert mehr, weil diese schon im Oktober jeden Jahres wechseln.

Die in § 8 Nr. 1 b vorgesehenen Geldstrafen werden aus den Satzungen weggelassen und werden nur ausnahmsweise erhoben, weil sie nicht den Schüler belasten, sondern die Eltern.

OBERLEITUNG DER GARTENBAUSCHULE
HOHENHEIM BEI STUTTGART

14. Mai 1936.
HOHENHEIM, den 19....
Fernsprecher S.A. Stuttgart 298305



J. N.

Betr.

An das

- Rektorat der Landw. Hochschule

H o h e n h e i m
=====

Betr. Satzungen der Gartenbauschule .

Zu dem hierhergelangten Akt Nr. 870 :

Gegen die § 5 Abs. 1, in § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 9 des Entwurfes der neuen Satzungen der Gartenbauschule vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

Bezgl. der Anfragen über die Bestimmungen in § 3 Abs. 2 und § 9 der bisherigen Hausordnung darf ich darauf aufmerksam machen, dass diese Bestimmungen schon in der früheren Fassung der Hausordnung der Gartenbauschule nicht mehr enthalten sind.

Die Mitteilung von Beurklaubungen an den Kostreicher wird durch die Gartenbauschule selbst vorgenommen.

Bezgl. der Haftung bei Beschädigungen war der ursprüngliche Text folgendermassen : "Ist der Täter nicht zu ermitteln, zahlt so ist durch sämtliche bei der Beschädigung anwesende Schüler Ersatz zu leisten". Dieser 2. Satz wurde weggelassen, weil vom Kultministerium bei der ersten Durchsicht wegen dieses Ersatzes rechtliche Bedenken erhoben worden sind.

Der § 9 der alten Hausordnung wurde weggelassen, weil die Gartenbauschüler nicht mehr zur Hohenheimer Feuerwehr gehören und darum auch an den Uebungen nicht mehr teilnehmen. Dieser § stammte aus der Zeit, wo die Ackerbauschule nur aus 24 Schülern bestand. Da die Ackerbauschule heute aber 60 Schüler umfasst und diese im Feuerwehrdienst durch die Berufsfeuerwehr Stuttgart alljährlich ausgebildet werden, ist der Dienst der Gartenbauschüler in der Feuerwehr nicht mehr notwendig. Die Ausbildung der Ackerbauschüler erfolgt jeweils im Monat April und hätte für die Gartenbauschüler keinen grossen Wert mehr, weil diese schon in Oktober jeden Jahres wechseln.

Müller

Der Kultminister

Mrs. 6364

Stuttgart N, den 4.Mai 1936
 Azenbergstraße 14
 Fernnuf 22941, 24741, 29141.
 Für den Fernverkehr: 29741.

An den

Herrn Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule
 H o h e n h e i m .

Auf den Randbericht vom 16.d.M.
 Nr. 708

Betreff: Satzung der Gartenbauschule
 1 Beilage g.R.

Ich ersuche um eine Ausserung nach Rücksprache mit dem Oberleiter und dem Vorstand der Gartenbauschule, ob gegen die in § 5 Abs.1 (entsprechend dem bisherigen §4), § 6 Abs.5 (bisher § 8 Abs. 2) und § 6 Abs. 9 des beiliegenden Entwurfs einer neuen Satzung der Gartenbauschule vorgesehenen Änderungen Bedenken bestehen. Weiter ersuche ich um eine Ausserung, weshalb die Bestimmungen in § 3 Satz 2, und § 9 der bisherigen Hausordnung (Mitteilung von Beurlaubungen an den Kostreicher, Haftung für Beschädigungen, Feuerwehr) weggelassen sind und weshalb in § 8 Nr.1 b daselbst kein Höchstbetrag der Geldstrafen mehr vorgesehen ist. Ferner ersuche ich um Vorlegung des Entwurfs der neuen Verpflichtungsurkunde der Gartenbauschüler.

I.V.

B a u e r .

Nr. 870.

Herrn

Prof. Dr. M ü n z i n g e r

h i e r

zur Aeusserung.

Hohenheim, den 11. Mai 1936.

l Beil. u.R.

Der Rektor der Landw.Hochschule



an/v. 19/4

16. April 1936.

H. Salzburger

An das

Rektorat der Landw. Hochschule

Hohenheim

Ich lege anbei die umgearbeiteten Satzungen der Gartenbau-
schule vor und bitte um Genehmigung durch das Kultministerium.

M.
S e k r e t a r i a t
der
Württ. Landes. Hochschule Hohenheim
Kempt. 8. Z. Stuttgart 293 600

Hohenheim, den 4. Januar 1936.
ist Stuttgart

1 Beif.

Herrn

Ministerialamtmann G r a u

S t u t t g a r t
=====

Azenbergstr.Nr.14.

Im Anschluss übersende ich einen Entwurf für die neuen Satzungen der Gartenbauschule mit Heilstiftkorrekturen. Ich bitte höflich um Durchsicht und Angabe etwalger weiterer Aenderungen, damit die Reinschrift sofort in der richtigen Fassung gefertigt werden kann.

*Nachklausur erledigt
15.3.36. J.*
Von Dr. Künzinger - zür. b.c.

I.V.
Rechnungsrat:

Herrmann.

P 82

Neuerungen zum Schulprospekt

1. Techniker des Gartenbaus

Nach dem 1. Ausbildungsabschnitt (nach dem 2. Semester) kann die Fachschulreife erworben werden. Wer die Fachschulreife anstrebt, muß bei der Zwischenprüfung eine Zusatzprüfung im Fach Englisch ablegen. Das Bestehen der Zwischenprüfung und der Zusatzprüfung im Fach Englisch führt zur Fachschulreife. Die Schüler erhalten das Zeugnis der Fachschulreife.

2. Landwirtschaftlich - technische Assistenten

Ab sofort wird den landw.-techn. Assistenten die Möglichkeit geboten, die Fachhochschulreife zu erwerben.
(Bedingungen wie bei den Technikern des Gartenbaus, siehe Seite 16 des Schulprospektes).

Die Fachrichtung Agrikulturchemie fällt mit sofortiger Wirkung weg. Die Fachrichtung Pflanzenschutz wurde neu aufgenommen.
Für Chemikalienersatz sind 60.--DM zu zahlen.

3. Landesberufsschule für Schäfer und Geflügelzüchter

Ab 1973 wurde unserer Anstalt die Landesberufsschule für Schäfer und Geflügelzüchter angegliedert. Es wird in einem Zeitraum von 9 Wochen pro Jahr Blockunterricht durchgeführt.

~~14~~
~~30. 11. 84 / 25.~~
Satzung



der

Gartenbauschule
Hohenheim.



Schungen

der

Gartenbauschule in Hohenheim.

§ 1.

Die Gartenbauschule bildet einen Bestandteil der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.

Sie steht unter der Oberleitung des Vorstands des Instituts für Wirtschaftslehre der Landw. Hochschule und unter der unmittelbaren Leitung eines besonderen Schulvorstands. Die Obigkeiten des Schulvorstands werden durch eine besondere Dienstanweisung näher bestimmt.

Bei der Gartenbauschule besteht ein ehrenamtlicher Beirat aus der Zahl der Gärtner des Landes. Dieser hat die Aufgabe, die Wünsche des Gärtnerstandes bei der Schule zu vertreten und diese auf Grund der Erfahrung seiner Mitglieder in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

§ 2.

Die Gartenbauschule hat den Zweck, junge Gärtner durch theoretische und praktische Unterweisung in ihrem Berufe allseitig und gründlich auszubilden. Zugleich hat sie die Aufgabe, durch Anwendung neuer Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, sowie durch eigene Versuchs-

anstellungen, Beobachtungen und Erfahrungen zur Förderung des heimischen Obst- und Gartenbaus beizutragen.

§ 3.

Der Unterricht erstreckt sich auf gärtnerische Fächer und auf Hilfsfächer (vergl. den Lehrplan S. 6); mit dem Unterricht sind praktische Vorführungen und Lehrausflüge verbunden.

§ 4.

Zu ihrer praktischen Ausbildung haben die Schüler nach Anweisung sämtliche im gärtnerischen und Obstbau betrieb vorkommenden Arbeiten zu verrichten.

§ 5.

Der Lehrgang dauert 1 Jahr. Er beginnt am 1. Oktober.

§ 6.

Die Zahl der Schüler ist auf 30 festgesetzt.

§ 7.

Um Aufnahme in die Gartenbauschule kann sich bewerben, wer:

1. das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. vollkommen gesund und körperlich entwickelt ist,
3. im Lesen, Rechnen und Schreiben gute, im Zeichnen wenigstens einige Fertigkeit, auch genügende Befähigung zum Aufstellen von gemeinverständlichen Lehrvorträgen besitzt,
4. eine gärtnerische Lehrzeit durchgemacht hat.

Die Bewerber haben ihrem bei der Gartenbauschule einzureichenden Aufnahmegeruf anzuhören: eine Darlegung ihrer bisherigen Laufbahn, eine Geburtsurkunde, einen Impfschein, ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand, das sich auch über etwaige frühere der Aufnahme hinderliche Erkrankungen zu äußern hat, gemeinderätliche Zeugnisse über Heimatrecht, Leumund

und Vermögen, eine Urkunde über die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater oder Mutter oder Vormund).

§ 8.

Jeder Bewerber hat eine Aufnahmeprüfung in den Schul- und gärtnerischen Fächern abzulegen, die sich auf die Anforderungen in § 7 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 erstreckt und in der Regel in den ersten Tagen des Oktobers stattfindet.

Die Aufnahme der Schüler wird von der Oberleitung verfügt.

Soweit die 30 Plätze der Gartenbauschule nicht durch Würtemberger befüllt werden, kann auch Nichtwürtemberger beim Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und sonstigen Anforderungen (§ 7 Abs. 1) die Aufnahme gewährt werden.

Mit dem Eintritt übernehmen die Gartenbauschüler die Verpflichtung, den ganzen Lehrgang (i. o. § 5) durchzumachen und die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu verrichten.

Sie haben eine von ihnen und ihren Eltern oder Vormündern unterzeichnete Verpflichtungsurkunde bei der Oberleitung zu hinterlegen.

§ 9.

Die Gartenbauschule gewährt freien Unterricht, ferner Wohnung, Verköstigung, bei gewöhnlichen Erkrankungen ärztliche Behandlung und Arznei bis zur Dauer von 14 Tagen.

Für Bettwäsche, Handtücher und Schreibbedarf haben die Schüler selbst zu sorgen.

Nichtwürtemberger haben einen Aufwandsbeitrag von 150 R.M. zu bezahlen.

§ 10.

Zu Zeiten dringender Arbeit, wie bei der Obsternie,

Frühjahrsbestellung u. a. ist der Vorstand der Gartenbauschule berechtigt und verpflichtet, im Interesse der guten Instandhaltung der praktischen Betriebszweige der Schule den Unterricht vorübergehend, je nach Umständen ganz oder teilweise, ausfallen zu lassen.

§ 11.

Ausgewiesene oder vor Beendigung der Lehrzeit austretende Schüler haben für ihren Aufenthalt in der Gartenbauschule Erhalt (40 % für jeden in der Gartenbauschule zugebrachten Monat) an das Kassenamt der Landw. Hochschule zu zahlen.

Aus besonderen Gründen kann dieser Erhalt ganz oder teilweise vom Württ. Kultusministerium nachgelassen werden.

§ 12.

Kleinere Verfehlungen werden von dem Vorstand der Gartenbauschule oder seinem Stellvertreter, größere von der Oberleitung der Schule gerügt; diese verfügt auch die Ausweisung aus der Gartenbauschule.

Zur Feststellung der Fortschritte der Schüler wird von Zeit zu Zeit in Anwesenheit des Oberleiters eine Prüfung vorgenommen.

Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs findet eine öffentliche Schlussprüfung statt.

§ 14

An diejenigen ordentlichen Schüler, die sich durch Fleiß, Kenntnisse und Wohlverhalten auszeichnen werden am Schlusse des Schuljahrs Preise verliehen.

§ 15.

Den Schülern wird auf Grund der im Zusammenwirken mit den Lehrern festgestellten Vorschläge des Schulvorstands vom Oberleiter über Beiträgen und Kenntnisse, Fleiß und Fähigung ein Zeugnis ausgestellt, in dem

11
-- 5 --

auch die etwaige Zuteilung eines Preises erwähnt wird.

§ 16.

Nach dem Schluß jeden Schuljahrs hat der Vorstand der Gartenbauschule über die Ergebnisse des Schuljahrs einen Rechenschaftsbericht an die Oberleitung zu erstatten in dem auch besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen der Lehrer niedergezulegen sind und der dem Kultusministerium zur Einsichtnahme vorgelegt wird.

§ 17.

Der erfolgreiche Besuch der Gartenbauschule berechtigt nach Erreichung des vorgeschriebenen Alters zur Ablegung der Gartenmeisterprüfung.

*ob. Ternius
1. 12. 7. 21.
I. IV.
182/28
in II. 14. 1.
Waffenschein
Jan. 2. 1928*

Lehrplan.

A. Gärtnerischer Fachunterricht:

1. Allgemeiner Gartenbau,
2. Obstbaumzucht und -pflege,
3. Obstbaumabschnitt und Spalierzucht,
4. Obstsortenkunde,
5. Obstverwertung,
6. Weinbau,
7. Gemüsebau,
8. Blumenzucht und Topfpflanzenkultur,
9. Blumentreiberei,
10. Binderei und Dekoration,
11. Gehölzzucht und -kunde,
12. Landschaftsgärtnerie,
13. Planzeichnen,
14. Feldmessen und Nivellieren,
15. Buchführung und Korrespondenz,
16. Gärtnerische Betriebslehre,

B. Unterricht in den Hilfsfächern:

17. Anatomie und Pflanzenphysiologie,
18. Morphologie, spezielle Botanik und Pflanzengeographie,
19. Chemie,
20. Zoologie und Geologie,
21. Geschäftsausübung,
22. Rechnen,
23. Geometrie,
24. Physik,
25. Singen,
26. Bürgerkunde.

An Lehrmitteln stehen zur Verfügung:

Botanischer und praktischer Garten,
Baumhäuser,
Obstsortengärten,
Obstspülanzungen,
Landschaftsgärtnerische Anlage, (Stauden- und
Gehölzsortimente),
Treibhäuser,
Gemüsegärten, mit Abteilung für Pflanzen-
züchtung,
Kamerz,
Zwerg- und Beerenobstanlagen,
wissenschaftliche Apparate und Geräte
für die Obstverwertung,
Bibliothek,
Modellsammlungen,
Ausflüge in staatliche und städtische Anlagen,
sowie im privaten und Erwerbs-Gartenbau-
betriebe.

Haus-Ordnung.

§ 1.

Die Schüler haben beim Eintritt in die Gartenbauschule hinreichende, gute und reinliche Kleidung und Leib- und Bettwäsche sowie Handtücher mitzubringen und solche während ihres Aufenthaltes auf ihre Kosten in geordnetem Stand zu erhalten.

§ 2.

Die Schüler unterstehen zunächst dem Schulvorstand bzw. dessen Stellvertreter, deren Anordnungen sie unbedingten Gehorftum zu leisten haben.

Ihr Verhalten in und außer der Schule, bei der Arbeit und in der Freizeit, unter sich und gegenüber Dritten, hat den Ansforderungen der Sittlichkeit, des Unstands, der guten Zucht und Ordnung stets zu entsprechen.

In den Gottesdiensten haben die Gartenbauschüler regelmäßig teilzunehmen.

§ 3.

Urlaub bis zu 2 Tagen wird vom Schulvorstand, für längere Dauer von der Oberleitung erteilt. Die beurlaubten Jöglinge haben von der Zeit ihrer Abwesenheit den kostreicher schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 4.

Besonders verboten sind:

1. Verfehlungen gegen die Vorschriften über den Umgang mit Feuer und Licht, insbesondere das Tabakrauchen innerhalb der Gebäude und Höfe;
2. alle die Ruhe und Ordnung des Hauses störenden Handlungen und
3. mutwilliges Schuldenmachen.

§ 5.

Der Schulvorstand wählt die Hausordnung. Die Zeit des Torschusses wird von ihm bestimmt; Schüler, die ohne Erlaubnis später heimkehren, werden bestraft.

§ 6.

Für Beschädigungen an Haus-, Tisch- oder Schulgeräten hat der Täter Erbäh zu leisten. Ist ein Täter nicht zu ermitteln, so tritt gemeinschaftlicher Erbäh durch sämtliche Jöglinge ein.

Jeder Schüler haftet für Beschädigungen an Arbeitsgeschirr oder Materialien, die er durch Mutwillen oder grobe Nachlässigkeit verursacht hat.

§ 7.

Die Verköstigung der Schüler erfolgt gemeinschaftlich mit den Ackerbauschülern.

§ 8.

Die Schüler haben bei Vergehen jeder Art und bei Übertretungen der Hausordnung folgende Strafen zu gewährtigen, die je nach Geschaffenheit des Falls verhängt werden:

1. Durch den Schulvorstand:
 - a. Verweis,
 - b. Geldstrafen bis zu 1 Mk. (welche in eine für

Schulzwecke bestimmte Strafkasse schließen),

c. Hausarrest bis zu 24 Stunden,

d. Auflage von Uebungen und Arbeiten.

2. Durch den Oberleiter:

a. Verweis,

b. verschärfster Verweis (vor dem Vorstand und den Schülern),

c. Hausarrest mit Beschäftigung bis zu 3 Tagen,

d. Ausweis aus der Gartenbauschule.

§ 9.

Die Gartenbauschüler gehören zur Feuerwehr Hohenheim; sie haben an den Uebungen teilzunehmen und bei Brandfällen die ihnen nach der Feuerlöschordnung für Hohenheim zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.